



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

3. Sitzung • Donnerstag, 31.03.2011 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Veranstaltungen im April, Mai und Juni 2011 | 13-2/098/2011
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/099/2011
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats | 13-4/017/2011
Kenntnisnahme |
| 7.4. | Grundstücksverkehr im Liegenschaftsamt (Beschlusscontrolling)
Flächenmäßige Zu- und Abgänge im Jahr 2010
(ohne Röthelheimpark) | 231/013/2011
Kenntnisnahme |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 9. | Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens der
Stadt Erlangen für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und
Beamtenanwärtern (Auswahlverfahrenssatzung - AuswVs) | 111/045/2011
Beschluss |
| 10. | Änderung der Baumschutzverordnung | 30-R/023/2011
Beschluss |
| 11. | Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen
der Stadt Erlangen | 30-R/024/2011
Beschluss |
| 12. | Auslegung der städtischen Vergaberichtlinien in Bezug auf
die Berücksichtigung ortsansässiger Unternehmen | 30-R/026/2011
Beschluss |
| 13. | Weitergeltung der Mietobergrenzen in Erlangen
hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 19/2011 vom 01.03.2011 zur
Überprüfung des SGA-Beschlusses vom 23.02.2011 gemäß
§ 11 der Geschäftsordnung | 501/004/2011
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 14. | Städtebauliches Einzelhandelskonzept (SEHK)
Behandlung gegen 17:30 Uhr.
Die Auftragnehmer sind für Rückfragen anwesend. | 611/064/2011
Beschluss |
| 15. | Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen
- Universität Staudtstraße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Beitreten zum Ergebnis der Abwägung und Feststellung des
Planungsstandes gem. § 33 BauGB mit Unterzeichnung des
Durchführungsvertrages
Die Behandlung dieses TOP ist gegen 18:30 Uhr vorgesehen.
Bringen Sie bitte die Anlagen aus der Stadtratssitzung am
10.02.2011 mit. | PRP/015/2011
Beschluss |
| 16. | Fraktionsantrag Nr. 012/2011 der SPD-Fraktion zum
Bebauungsplan 380 Staudtstraße vom 16.02.2011 | VI/009/2011
Beschluss |
| 17. | Fraktionsantrag Nr. 020/2011 der Fraktion der Grünen Liste
zum Bebauungsplan 380 Staudtstraße vom 12.03.2011 | PRP/018/2011
Beschluss |
| 18. | Grundsatzbeschluss:
Veräußerung städtischer Heizungsanlagen an die Erlanger
Stadtwerke AG, Betrieb der Anlagen im Heizungscontracting
Die Unterlagen werden bis zu den Fraktionssitzungen
nachgereicht. | 24/027/2011
Beschluss |
| 19. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 23. März 2011

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/BAK

Verantwortliche/r:
Frau Andrea Behringer

Vorlagennummer:
13-2/098/2011

Veranstaltungen im April, Mai und Juni 2011

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	31.03.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Stand: 21. März 2011

Vorschau April 2011

Fr.,	01.04.	18:10 Uhr	Eintrag Goldenes Buch Berliner Staatsminister für Kultur und Medien Bernd Neumann, Markgrafentheater
Mo.,	04.04.	15:00 Uhr	Eintrag Goldenes Buch Neuseeländischer Botschafter, Rathaus, Konferenzraum 14. OG
Do.,	07.04.	19:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Mathilde Rosier“, Kunstpalais
So.,	10.04.	11:00 Uhr	Festakt anlässlich des 10-jährigen Freundschaftsjubiläums mit Cumiana, Foyer 1. OG

Vorschau Mai 2011

So.,	01.05.	09:00 Uhr bis 17:00 Uhr	18. Erlanger Rädli
So.,	01.05.	11:00 Uhr	DBG-Kundgebung zum Tag der Arbeit
Mo.,	09.05.	19:30 Uhr	EU-Veranstaltung „Euro in Not – die europäische Finanzkrise und die Zukunft des Euro“, Ratssaal
Mi.,	13.05.	09:30 Uhr	Integrationsveranstaltung Bayern in der Region mit Staatssekretär Sackmann
Do.,	19.05.	20:00 Uhr	Konzert der Bundeswehr Big Band, Marktplatz/Schlossplatz
Fr.,	20.05.	11:00 Uhr	25 Jahre IGZ
Mo.,	30.05.	11:30 Uhr	Einweihung Turnhalle der Werner-von-Siemens-Realschule nach Generalsanierung
Di.,	31.05.	19:00 Uhr	Eröffnung ARENA

Vorschau Juni 2011

Fr.,	03.06.	bis 23:00 Uhr	3. Erlanger Sternen Nacht
Sa.,	04.06.	11:00 Uhr	Einweihung Hermann-Hedenus-Grundschule und 50-jähriges Schuljubiläum
Do.,	09.06.	17:00 Uhr	Eröffnung 256. Erlanger Bergkirchweih
Di.,	14.06.	11:00 Uhr	Journalisten-Frühshoppen am Berg
Sa.,	25.06.	20:00 Uhr	Schlossgartenfest

Städtepartnerschaften

Europa

02.05.2011 – 13.05.2011	Erlangen	Europaausstellung im Rathausfoyer
----------------------------	----------	-----------------------------------

Cumiana / Umhausen

31.03.2011 – 04.04.2011	Cumiana	Delegation zum Gedenken in Cumiana
07.04.2011 – 11.07.2011	Erlangen	Chor aus Cumiana in Erlangen auf Einladung des Italienisch-Deutschen Vereins
08.04.2011 – 11.04.2011	Erlangen	Offizielle Delegation aus Cumiana zum 10-jährigen Freundschaftsjubiläum und Abschied BM Costelli in Erlangen

Eskilstuna

28.04.2011	Erlangen	Freundeskreis Eskilstuna (Rathaus, Zimmer 315, 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr)
30.05.2011 – 10.06.2011	Erlangen	Eskilstuna-Ausstellung im Rathausfoyer
04.06.2011 – 08.06.2011	Erlangen	Jubiläumsfeierlichkeiten aus Anlass der 50-jährigen Städtepartnerschaft
16.06.2011 – 19.06.2011	Erlangen	Besuch der Bürgergruppe Eskilstuna Ölkultur in Erlangen
16.06.2011 – 22.06.2011	Erlangen	Besuch Skyttemusikkaren

Jena

08.04.2011	Jena	Wirtschaftsdelegation aus Erlangen in Jena
------------	------	--

Rennes

12.04.2011	Erlangen	Freundeskreis Rennes (Club International, 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr)
23.04.2011 – 29.04.2011	Rennes	Sportaustausch Stadtverband Sport
02.06.2011 – 05.06.2011	Erlangen	Busfahreraustausch in Erlangen

San Carlos

06.04.2011	Erlangen	Runder Tisch San Carlos (Club International, 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr)
------------	----------	---

Wladimir

03.04.2011 – 14.04.2011	Wladimir	Schülergruppe des Emmy-Noether-Gymnasiums in Wladimir
08.04.2011 – 18.04.2011	Erlangen	Geschäftsführerin des Erlangen-Hauses in Erlangen
13.04.2011 – 14.04.2011	Erlangen	Deutsch-Russische Partnerschaftskonferenz in Konferenz
17.04.2011 – 23.04.2011		VHS-Vertreter am Erlangen Haus wegen Deutsch-Kurse
22.04.2011 – 07.05.2011	Erlangen	Wirtschaftsvertreter aus Wladimir in Erlanger
26.04.2011 – 29.04.2011	Wladimir	Delegation von Wissenschaftlern des Fraunhofer Instituts in Wladimir
07.05.2011 – 13.05.2011	Erlangen	Feuerwehr- und Rettungskräfte aus Wladimir in Erlangen
15.05.2011 – 23.05.2011	Wladimir	Bürgerreise nach Wladimir
22.06.2011 – 27.06.2011	Wladimir	Psychatriekonferenz „Blauer Himmel“ mit Teilnehmern aus Erlangen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PSG, T. 2316

Verantwortliche/r:
Herr Stephan Pickel

Vorlagennummer:
13-2/099/2011

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	31.03.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Sitzung des Erlanger Stadtrates wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nr	Jahr	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Erl.vermerk	Beschluß
008/	2011	26.1.2011	Aßmus, Volleth	CSU	Sukzessiver Austausch von Fahrradständern - künftige Verwendung der Bauart "Anlehnbügel"	VI 611 Fr. Cremer-Zwickler VI/66	Unerledigt	
009/	2011	2.2.2011	Aßmus, Graichen, Brandenstein-Massaneck, Hüttner, Sapmaz	CSU	Betreuungsangebote in Büchenbach	I 40 Fr. Mahns IV/51/Hr. Käs	Unerledigt	
010/	2011	8.2.2011	Dr. Janik, Pfister	SPD	Appell "Mayors for Peace" Dringlichkeitsantrag zum StR am 10.02.2011	OBM Dr. Balleis OBM/13	Erledigt	StR, 10.02.2011
011/	2011	14.2.2011	Grille		Erhalt des Neustädter Schießhauses durch Abbau und Neuaufbau an anderer Stelle	VI 63 Hr. v. Lackum	Unerledigt	
012/	2011	16.2.2011	Dr. Janik	SPD	Bebauungsplan 380 Staudtstraße Antrag zum UVPA	VI 611 Hr. Franz	Unerledigt	
013/	2011	21.2.2011	Wirth-Hücking	FWG	Antrag zum Haushalts-Stadtrat am 24.02.2011: Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	II 20 Hr. Knitl V/50	Erledigt	StR 24.02.2011
014/	2011	22.2.2011	Höppel	ÖDP	Haushalt 2011: Grunderwerb Gewerbegebiet G6	II 20 Hr. Knitl II/WA, VI, VI/23	Erledigt	StR, 24.02.2011
015/	2011	22.2.2011	Lender-Cassens	Grüne Liste	Haushalt 2011: Änderungsantrag zum Stellenplan und Ergebnishaushalt	II 20 Hr. Sponzel OBM/ZV/11	Erledigt	StR, 24.02.2011

Nr	Jahr	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Erl.vermerk	Beschluß
016/	2011	22.2.2011	Dr. Janik	SPD	Haushalt 2011: Änderungsanträge zum Haushaltsabgleich für den Ergebnishaushalt und den Investitionshaushalt	II 20 Hr. Sponzel, Hr. Schmied	Erledigt	StR, 24.02.2011
017/	2011	24.2.2011	Winkler	Grüne Liste	Auswahl der InterviewerInnen für den Zensus 2011	III 30 Hr. Schwenke	Erledigt	HFGPA 30-R/027/2011
018/	2011	28.2.2011	Höppel	ÖDP	Erlanger Aktion zu "Internationales Jahr der Wälder 2011"	III EB 77 Hr. Cassens III/31	Unerledigt	
019/	2011	1.3.2011	Dr. Janik (13 SPD)	SPD	Überprüfungsantrag zum Beschluss des SGA vom 23.02.2011, TOP 3 "Weitergeltung der Mietobergrenzen in Erlangen"	V 501 Fr. Werner	Unerledigt	
020/	2011	14.3.2011	Bußmann	Grüne Liste	Dringlichkeitsantrag zum UVPA am 15.03.2011: Bebauungsplan 380 Max-Planck-Institut	VI 61 Hr. Ullrich	Unerledigt	
021/	2011	22.3.2011	Dr. Janik, Hartwig, Lanig	SPD	Jugendfarm; Antrag an den KFA	IV 413 Beck	Unerledigt	
022/	2011	22.3.2011	Dr. Janik	SPD	Bericht Beteiligungsrichtlinie; Antrag zum HFGPA	II BTM v. Grundherr	Unerledigt	
023/	2011	22.3.2011	Bittner	Erlanger Linke	Dringlichkeitsantrag: Sperrpfosten Wöhrmühlsteg - erhöhte Unfallgefahr	VI 66 Glassl	Unerledigt	

Nr	Jahr	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Erl.vermerk	Beschluß
024/	2011	22.3.2011	Dr. Janik, Pfister, Traub-Eichhorn, Rossiter	SPD	Sachkostenbudgets der Schulen Antrag zum Schulausschuss	I 40 Mahns	Unerledigt	
025/	2011	24.3.2011	Höppel	ÖDP	Möglichst alle öffentlich zugänglichen Toiletten und barrierefreie Toiletten ausschildern	II CM	Unerledigt	

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-4/OAB

Verantwortliche/r:
Frau Andrea Kaiser

Vorlagennummer:
13-4/017/2011

Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	31.03.2011	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Folgendes gewählte Mitglied des Ausländer- und Integrationsbeirats ist aus beruflichen Gründen aus dem Beirat ausgeschieden:

- Herr Rizqa Defiora aus Indonesien für die Gruppe Asien

Hierfür ist nachgerückt:

- Frau Zhao Zhihuan aus China für die Gruppe Asien

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/231/ABA T. 2235

Verantwortliche/r:
Abt. Grundstücksverkehr

Vorlagennummer:
231/013/2011

Grundstücksverkehr im Liegenschaftsamt (Beschlusscontrolling) Flächenmäßige Zu- und Abgänge im Jahr 2010 (ohne Röthelheimpark)

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.03.2011	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	31.03.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Liegenschaftsamt hat im Jahr 2010 nachfolgend aufgeführte Beschlüsse des UVPA bzw. Stadtrates vollzogen.

(In der Aufstellung sind nur die beschlussmäßig behandelten Grundstücksgeschäfte aufgeführt, die tatsächlich im Jahr 2010 durch notarielle Beurkundung vollzogen wurden.)

Gutachten / Beschluss		Inhalt	Beurkundung des Vertrages am
UVPA vom	Stadtrat vom		
		Realisierung des Bebauungsplans 421 – Ringschluss Adenauerring – sowie der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II	
17.02.2009		Erwerb von Teilflächen aus den Grundstücken Fl.Nrn. 848, 849 und 850, Gemarkung Büchenbach	Eigentumsübergang durch Beschluss vom 28.04.2010
27.07.2010	29.07.2010	Erwerb des Grundstücks Fl.Nr. 629 , Gemarkung Büchenbach	20.09.2010
27.07.2010		Erwerb des Grundstücks Fl.Nr. 657, Gemarkung Büchenbach	20.09.2010
		Verkauf von Eigenheimbauplätzen im Baugebiet Pommernstraße (ehemalige Stadtgärtnerei)	
25.09.2007	27.09.2007	Verkauf von Parzelle 6	14.01.2010
		Verkauf von Parzelle 5	05.10.2010
		Verkauf von Bauplätzen im Entwicklungsgebiet Erlangen-West	

		(Baugebiet 410)	
08.12.2009	10.12.2009	Verkauf von Parzelle 38, 43, 52,	02.08.2010
		Verkauf von Parzelle 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 22, 46	04.08.2010
		Verkauf von Parzelle 9, 15, 33, 36, 50, 53, 81	06.08.2010
		Verkauf von Parzelle 11, 28, 30	09.08.2010
		Verkauf von Parzelle 24, 25, 80	10.08.2010
		Verkauf von Parzelle 17, 20, 23,	11.08.2010
		Verkauf von Parzelle 26, 29, 82	12.08.2010
		Verkauf von Parzelle 13, 19, 32, 35, 39, 47, 84	13.08.2010
		Verkauf von Parzelle 10, 16, 18, 41, 48, 56, 83	16.08.2010
		Verkauf von Parzelle 12	17.08.2010
		Verkauf von Parzelle 31, 40, 42	18.08.2010
		Verkauf von Parzelle 37, 57	19.08.2010
		Verkauf von Parzelle 87	24.08.2010
		Verkauf von Parzelle 49, 51, 55	30.08.2010
		Verkauf von Parzelle 14	06.10.2010
		Verkauf von Parzelle 21, 27	12.10.2010
		Verkauf von Parzelle 54	01.12.2010
		Verkauf von Parzelle 79	02.12.2010
		Verkauf von Parzelle 44, 45	03.12.2010
Verkauf von Parzelle 34	07.12.2010		
		Weitere Grundstücksgeschäfte	
21.10.2008		Erwerb der Grundstücke Fl.Nrn. 1201/2,1205,1206,1207 sowie einer Teilfläche aus 1201, jeweils Gemarkung Erlangen	17.03.2010
07.12.2010	09.12.2010	Verkauf von Teilflächen aus den Grundstücken Fl.Nrn. 22, 28 und 34, jeweils Gemarkung Atzelsberg	20.12.2010

Flächenmäßige Übersicht

Nachfolgend wird ein flächenmäßiger Überblick über die im Jahr 2010 erfolgten An- und Verkäufe durch die Stadt Erlangen (ohne Röthelheimpark) gegeben.

Es ist hierbei zu beachten, dass die in der Tabelle angegebenen Werte nur die „abgeschlossenen Fälle“, d.h. für die eine notarielle Beurkundung stattgefunden hat, repräsentieren.

Ankauf und Verkauf von Flächen durch die Stadt (ohne Röthelheimpark)

Nutzungen		Ankauf 2010	Verkauf 2010
		Fläche in qm	Fläche in qm
1	Straßen und Wege	9.381	457
2	Gewerbeflächen	0	25
3	Landwirtschaftliche Flächen	0	186.171
4	Baugrundstücke	300	31.337
5	Künftiges Wohnbauland im Entwicklungsgebiet	15.252	0
6	Wiesen und Wälder	36.462	1.447
7	Bebaute Grundstücke	84	228
8	Gemeinbedarfsflächen	0	0
Summen		61.479 qm	219.665 qm
Hierfür wurden ausgegeben bzw. eingenommen (ohne Nebenkosten)		1.173.156,01 €	9.816.965,50 €

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 15.03.2011

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichtersteller/in

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
111/045/2011

Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens der Stadt Erlangen für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern (Auswahlverfahrenssatzung - AuswVs)

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	23.03.2011	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	31.03.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30-R

I. Antrag

Die Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens der Stadt Erlangen für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern (Auswahlverfahrenssatzung, AuswVS) wird hiermit beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es soll die formell-gesetzliche Ermächtigung des Art. 22 Leistungslaufbahngesetz (LbG) umgesetzt werden, bei Bewerberinnen/Bewerbern für den Vorbereitungsdienst der Qualifikationsebenen zwei und drei die persönliche Eignung im Rahmen eines ergänzenden Auswahlverfahrens zu prüfen.

Dadurch wird eine zukunfts- und bedarfsorientierte Personalauswahl entsprechend der sich stetig wandelnden Anforderungen im Hinblick auf Sozial-, Persönlichkeits- und Methodenkompetenz sichergestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die zu beschließende Satzung bildet Grundlage für die Anwendung des ergänzenden Auswahlverfahrens bei Regelbewerberinnen und Regelbewerbern für den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Abstimmung mit dem Landespersonalausschuss wurde das in Erlangen angestrebte Auswahlverfahren festgelegt. Der LPA hat mit Beschluss vom 9.12.2011 seine Zustimmung zum vorgesehenen Verfahren erteilt. Als Umsetzungsgrundlage bedarf es des Satzungserlasses.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Anlage:

Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens der Stadt Erlangen für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 23.03.2011

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens der Stadt Erlangen für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern (Auswahlverfahrenssatzung, AuswVS) wird hiermit beschlossen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Ternes
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens der Stadt Erlangen
für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern
(Auswahlverfahrenssatzung – AuswVS)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 05.08.2010 (GVBl S. 410) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung

**§ 1
Ergänzendes Auswahlverfahren**

Bei Regelbewerberinnen und Regelbewerbern für den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein ergänzendes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 LlbG festgestellt. Das ergänzende Auswahlverfahren wird nach den Regeln eines Assessment-Centers durchgeführt.

**§ 2
Auswahlgremium**

- (1) Die Leitung des ergänzenden Auswahlverfahrens liegt bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Personal- und Organisationsamtes. Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter gehört als Beamtin oder Beamter mindestens der dritten Qualifikationsebene an oder verfügt als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter mindestens über eine entsprechende Qualifikation.
- (2) Das Auswahlgremium für das ergänzende Auswahlverfahren besteht aus mindestens vier stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachtern der Stadt Erlangen. Die stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachter sind für die Durchführung des ergänzenden Auswahlverfahrens geschult und gehören als Beamtinnen bzw. Beamte mindestens dem von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern angestrebten Eingangsamt an oder verfügen als Tarifbeschäftigte mindestens über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechenden Qualifikation. Stehen aus unvorhersehbaren Gründen nicht genügend geschulte und nach Satz 2 geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, können abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 4 LlbG auch andere geschulte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Erlangen als stimmberechtigte Beobachterinnen und Beobachter eingesetzt werden.
- (3) Die Verfahrensleitung kann andere Personen zur Unterstützung des Verfahrens heranziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Rechte der Personalvertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertretung der schwerbehinderten Menschen bei der Stadt Erlangen bleiben unberührt.

§ 3

Bewertung des ergänzenden Auswahlverfahrens

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von den stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachtern für jeden einzelnen Verfahrensbestandteil benotet. Es wird grundsätzlich die gleiche Notenskala verwendet, die beim besonderen Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 LlbG angewandt wird. Zur Differenzierung können die Beobachterinnen und Beobachter halbe Notenstufen vergeben.
- (2) Die nach Abs. 1 vergebenen Noten werden für jeden Verfahrensbestandteil summiert und durch die Anzahl der stimmberechtigten Beobachterinnen und Beobachter geteilt. Das so ermittelte Ergebnis stellt die in jedem Verfahrensteil erzielte Durchschnittsnote dar.
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelten Durchschnittsnoten pro Verfahrensbestandteil werden wiederum summiert und durch die Anzahl der Verfahrensbestandteile geteilt. Das so ermittelte Ergebnis stellt die im ergänzenden Auswahlverfahren erzielte Endnote dar.
- (4) Das ergänzende Auswahlverfahren ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Endnote nicht schlechter als 3,49 ist und die Bewerberin oder der Bewerber an allen Verfahrensbestandteilen teilgenommen hat.

§ 4

Gesamtergebnis

- (1) Aus der Endnote des ergänzenden Auswahlverfahrens und der Gesamtnote, die die Bewerberin oder der Bewerber im besonderen Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 LlbG erzielt hat, wird das arithmetische Mittel gebildet. Das so ermittelte Ergebnis stellt das Gesamtergebnis der Bewerberin oder des Bewerbers dar.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine schriftliche Mitteilung über das von ihnen erzielte Gesamtergebnis.

§ 5

Einstellungsrangfolge

- (1) Die Einstellung der Regelbewerberinnen und Regelbewerber erfolgt in der Rangfolge, die sich aus dem Gesamtergebnis nach § 4 Abs. 1 ergibt. Die sonstigen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis bleiben unberührt. Die erfolgreiche Teilnahme am ergänzenden Auswahlverfahren allein begründet keinen Anspruch auf die Einstellung bei der Stadt Erlangen.
- (2) Das ergänzende Auswahlverfahren der Stadt Erlangen hat nur für das Einstellungsjahr Geltung, für das es durchgeführt wurde.

§ 6

Wiederholung des ergänzenden Auswahlverfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, die das ergänzende Auswahlverfahren der Stadt Erlangen nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können dieses einmal wiederholen. Die Stadt Erlangen kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, daran gehindert waren, an allen Bestandteilen eines ergänzenden Auswahlverfahrens teilzunehmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2010 in Kraft.

Erlangen, den xx.xx.2011

Dr. Balleis
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30/KJE/2302;
III/31/JRB/2518

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
30-R/023/2011

Änderung der Baumschutzverordnung

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.03.2011	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	23.03.2011	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	31.03.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ämter 23, 61, 63, EB/773; EBE

I. Antrag

1. Das Ergebnis der Prüfung zu den Anregungen und Bedenken der am Verordnungsverfahren zur Änderung der Baumschutzverordnung beteiligten Stellen bzw. aufgrund der öffentlichen Auslegung beteiligten Bürger (Anlage 1) wird gebilligt.

2. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Erlangen (Baumschutzverordnung) samt Schutzgebietskarte (Anlagen 2 und 3) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass und Ziel der Änderungsverordnung zur Baumschutzverordnung:

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Änderung der Baumschutzverordnung einzuleiten. Vorgesehen ist im Wesentlichen, den Stammumfang für geschützte Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von 60 cm auf 80 cm heraufzusetzen. Ferner ist beabsichtigt, den Geltungsbereich der Baumschutzkarte, die zugleich Bestandteil der Verordnung ist, den Erfordernissen der gegenwärtigen Bauleitplanung der Stadt Erlangen anzupassen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschluss der Änderungsverordnung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren:

Im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 21.06.2010 bis 21.07.2010 wurden u. a. durch das Stadtplanungsamt einige Anregungen erhoben, denen die Naturschutzbehörde des Umweltamtes gefolgt ist. Dies hat eine Änderung der ausgelegten Schutzgebietskarte in der Weise be-

wirkt, dass neue Bereiche in den Geltungsbereich der Verordnung übernommen wurden; daneben waren einige textliche Änderungen veranlasst.

Der Stadtrat hat vor diesem Hintergrund in seiner Sitzung am 25.11.2010 beschlossen, den ersten Verfahrensschritt gemäß Art. 52 Abs. 5 des Bayer. Naturschutzgesetzes zu wiederholen, d.h. eine erneute öffentliche Auslegung und eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen; dies mit der Maßgabe, dass sich evtl. Einwendungen und Anregungen nur auf die erfolgten Änderungen beziehen können.

Die erneute öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist in der Zeit vom 31.12.2010 bis 31.01.2011 erfolgt.

Die Naturschutzbehörde des städt. Umweltamtes hat die Anregungen und Bedenken aus dem zweiten Verfahrensschritt (s. o.) gemäß Art. 52 Abs. 4 BayNatSchG geprüft; das Ergebnis der naturschutzfachlichen Würdigung ist in Anlage 1 dargestellt. **Insgesamt vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass aus Gründen der Klarstellung noch eine textliche Änderung veranlasst ist.** Die textliche Änderung in § 2 Abs. 4 lautet:

„Maßnahmen auf Flächen, die zur Funktionssicherung oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Leitungswege erforderlich werden sowie auf Flächen für die Ver- und Entsorgung, fallen nicht unter die Schutzbestimmungen dieser Verordnung.“

Aufgrund der Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zum 01.03.2011 sind aus rechtlicher Sicht noch drei Änderungen veranlasst, bei denen die Baumschutzverordnung auf das Landesrecht verweist. Es ändern sich lediglich die Artikelbezeichnungen (vgl. Nr. 3 – 5 der Änderungsverordnung); inhaltlich ergeben sich hier keine Änderungen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Es sind keine Ressourcen erforderlich.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Liste der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Prüfung der Stellungnahmen aus Behördenbeteiligung, Stand 01.03.2011
 2. Entwurf der Änderungsverordnung
 3. Entwurf der Baumschutzkarte mit dem künftigen Geltungsbereich (Maßstab: 1 : 10.000), verkleinert (Originalkarte hängt in der Sitzung aus)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77
am 15.03.2011

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Ergebnis der Prüfung zu den Anregungen und Bedenken der am Verordnungsverfahren zur Änderung der Baumschutzverordnung beteiligten Stellen bzw. aufgrund der öffentlichen Auslegung beteiligten Bürger (Anlage 1) wird gebilligt.
2. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Erlangen (Baumschutzverordnung) samt Schutzgebietskarte (Anlagen 2 und 3) wird beschlossen.

mit 12 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 23.03.2011

Protokollvermerk:

Die SPD-Fraktion beantragt, den Stammumfang für geschützte Bäume bei 60 cm zu belassen. Der Antrag wird mit 5 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Ergebnis der Prüfung zu den Anregungen und Bedenken der am Verordnungsverfahren zur Änderung der Baumschutzverordnung beteiligten Stellen bzw. aufgrund der öffentlichen Auslegung beteiligten Bürger (Anlage 1) wird gebilligt.
2. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Erlangen (Baumschutzverordnung) samt Schutzgebietskarte (Anlagen 2 und 3) wird beschlossen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Änderung der Baumschutzverordnung

**Anlage 1
Version 01.03.2011**

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes n.F.
sowie Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Institution	Anregungen / Einwände zum Verordnungsentwurf	Naturschutzfachliche Stellungnahme des Umweltamtes	Veranlasste Änderung des Verordnungsentwurfs
Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)	<p>Die Verbundleitung Hüttendorf – Pödeldorf durchschneidet das Schutzgebiet Anlagen der FWO sind durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert Bei Tiefbauarbeiten neben oder nahe dem Rohrgraben</p> <ul style="list-style-type: none"> • darf die Böschungskrone in der Breite des Schutzstreifens nicht unterschritten werden und muss in Übereinstimmung mit diesem verlaufen • darf im Verhältnis zum Schutzstreifen der Neigungswinkel der Böschung nicht steiler als 2:3 gehalten werden <p>Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Bei Baumaßnahmen unmittelbar im Trassenbereich ist die FWO rechtzeitig zu verständigen.</p>	Die nebenstehenden Belange tangieren nicht die Regelungen der Baumschutzverordnung.	- keine -
Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	<p>zu § 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs:</p> <p><u>Bahnstrecken Nürnberg – Bamberg und Erlangen-Bruck - Herzogenaurach</u></p> <p>Aus der Baumschutzkarte vom November 2009 wird entnommen, dass der Trassenbereich und die Bahnanlagen der Bahnstrecke Nürnberg – Bamberg fast im gesamten Stadtgebiet und die der Bahnstrecke Erlangen-Bruck - Herzogenaurach zum großen Teil nicht ausgespart wurden. Analog der Festsetzungen zu den Verkehrswegen BAB A3 und A73 und des Main-Donau-Kanal sind die Bahngrundstücke, die sich im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung befinden, aus der Verordnung herauszunehmen. Maßgebend sind die DB-Grundstücksgrenzen.</p> <p>Konkret sind folgende Streckenabschnitte betroffen:</p> <p>Strecke 5900 Nürnberg – Bamberg ca. von Bahn-km 18,6 bis 19,3 und von km 20,45</p>	Die genannten Streckenabschnitte befinden sich in den Ortsteilen Bruck und Fraue-aurach bzw. betreffen die Bahnlinie zwischen dem Brucker Bahnhof bis zur Höhe Bayreuther Straße. Die Abschnitte befinden sich allesamt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und	Die im Text der künftigen Baumschutzverordnung verankerte analoge Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes, dass Maßnahmen auf Flächen, die zur Funktionssicherung oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Leitungswege erfor-

22/71

	<p>bis 24,6.</p> <p>Strecke 5916 Erlangen-Bruck – Herzogenaurach ca. von Bahn-km 0,0 bis 1,0 und von km 2,74 bis 3,0 sowie von km 3,55 bis km 3,62.</p> <p><u>110 kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH:</u></p> <p>Die Formulierung des neuen Absatzes 4 im § 2 ist ausreichend.</p>	<p>damit dem „klassischen“ Geltungsbereich einer Baumschutzverordnung.</p>	<p>derlich werden sowie auf Flächen für die Ver- und Entsorgung, nicht unter die Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung fallen, tragen den nebenstehenden Belangen Rechnung.</p>
<p>N-ERGIE Netz GmbH</p>	<p>Als Anlage wurden Bestandspläne über Versorgungsanlagen zur Information mitgeschickt. Auf diesen Plänen können sich weitere, im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden, die nicht in diesen Plänen dokumentiert sind.</p> <p>Über das Grundstück Flurnr. 1033, Gemarkung Eltersdorf, verläuft eine 110 kV-Freileitung der N-ERGIE Netz GmbH. Für diese Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 30,00 m ab Leitungssachse. Innerhalb dieses Bereichs dürfen nur Gehölze nach VDE-Vorschriften mit einer max. Wuchshöhe von ca. 4,00 m gepflanzt werden. Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereichs werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Im Schutzzonenbereich der Leitungen dürfen Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen nur mit Zustimmungen der N-ERGIE Netz GmbH erfolgen.</p> <p>Eine Fernwasserversorgungsleitung des Zweckverbands Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum durchquert den Ergänzungsbereich bei Frauenaurach. Um hierfür Bestandspläne zu erhalten, soll sich mit der N-ERGIE Aktiengesellschaft in Verbindung gesetzt werden.</p> <p>Zu den restlichen Änderungsbereichen bestehen keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die im Text der künftigen Baumschutzverordnung verankerte analoge Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes, dass Maßnahmen auf Flächen, die zur Funktionssicherung oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Leitungswege erforderlich werden sowie auf Flächen für die Ver- und Entsorgung, nicht unter die Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung fallen, tragen den nebenstehenden Belangen Rechnung.</p>

<p>Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)</p>	<p>Die Fernwasserleitung von Nürnberg-Krottenbach nach Steudach ist im Bereich der Sportanlage bei Frauenaurach von der BaumschutzVO betroffen. Die Fernleitung ist auf öffentlichen Flächen mit schulrechtlichen Verträgen und auf privaten Grundstücken mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert. Der im Grundbuch eingetragene Sicherheitsstreifen hat eine Breite von 8,0 m. Dieser Schutzstreifen ist von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Rohrleitung beeinträchtigt, freizuhalten. Vorhandene Bäume müssen, selbst wenn sie unter die BaumschutzVO fallen, entfernt werden. Darüber hinaus dürfen keine tiefwurzelnde Gehölze (Bäume 1. und 2. Ordnung) gepflanzt werden. Die Anpflanzung von Sträuchern ist möglich. Bei Baumpflanzungen sind die Sicherungsmaßnahmen und Abstände nach DVGW-Regelwerk GW 125 einzuhalten.</p> <p>Wenn die Leitungstrasse frei gehalten wird und die Schutzabstände eingehalten werden, bestehen zur Änderung der BaumschutzVO keine Einwände.</p>	<p>Die nebenstehenden Erfordernisse werden durch die Baumschutzverordnung grundsätzlich nicht berührt. Notwendig werdende Fällungen sind als Einzelfallentscheidung zu regeln.</p>	<p>§ 2 Abs. 4 (Ausnahmen von der Unterschutzstellung) umfasst auch Maßnahmen auf Flächen für die Ver- und Entsorgung (hier: Trinkwasserversorgung).</p>
<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg</p>	<p>Der Geltungsbereich der Verordnung sollte auf die Außengrenzen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zurückgenommen werden; insbesondere die Einschnittsböschung bei MDK-km 44,10 bis 45,06 Westufer und den Kanalseitendammabschnitt bei MDK-km 45,05 bis 45,15 Ostufer.</p> <p>Bei allen senkrechten Uferwänden muss die Schutzbereichsgrenze von Bäumen einem Mindestabstand von 10 m aufweisen; bei Pappeln sind 30 m einzuhalten.</p>	<p>Der Anregung ist entsprochen (s. nebenstehend)</p>	<p>Die im Text der künftigen Baumschutzverordnung verankerte analoge Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes, dass Maßnahmen auf Flächen, die zur Funktionssicherung oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Leitungswege erforderlich werden sowie auf Flächen für die Ver- und Entsorgung, nicht unter die Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung fallen, tragen den nebenstehenden Belangen Rechnung.</p>

Erlanger Stadtwerke AG	Der Änderungsvorschlag (nachfolgend unterstrichen) bezieht sich auf § 2 (Ausnahmetatbestände) des Textentwurfs: „Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege <u>sowie des Leitungsschutzes</u> auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege oder der Ver- und Entsorgung dienen, fallen nicht unter die Schutzbestimmungen dieser Verordnung.“	Der Anregung wird inhaltlich entsprochen; s. nebenstehenden Textvorschlag.	Die im Text der künftigen Baumschutzverordnung verankerte analoge Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes, dass Maßnahmen auf Flächen, die zur Funktionssicherung oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Leitungswege erforderlich werden sowie auf Flächen für die Ver- und Entsorgung, nicht unter die Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung fallen, tragen den nebenstehenden Belangen Rechnung.
Tennet TSO GmbH (früher transpower stromübertragungs GmbH, ehemals Teil der E.ON Netz GmbH)	<p>Folgende Freileitungen durchqueren das Gebiet der BaumschutzVO:</p> <p>380/110-kV-Freileitung Anschluss Kriegenbrunn, Ltg. Nr. B120A, Mast Nr. 5A – 6A</p> <p>380/110-kV-Freileitung Kastenweiher – Hausen (-Forchheim), Ltg. Nr. B126, Mast Nr. 17</p> <p>Die Leitungsschutzzonen betragen jeweils 35,00 m beiderseits der Leitungsachse. Gegen die Änderung der BaumschutzVO bestehen keine grds. Einwendungen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die zur Sicherung des Leitungsbestandes und –betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Störungsbehebungen • Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten • Korrosionsschutzarbeiten an Gittermasten • Trassenpflegearbeiten 	Unterhaltungsarbeiten an Versorgungsleitungen sind als erlaubnisfreier Tatbestand in der Verordnung geregelt.	Die im Text der künftigen Baumschutzverordnung verankerte analoge Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes, dass Maßnahmen auf Flächen, die zur Funktionssicherung oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Leitungswege erforder-

	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerungen, Verstärkungen, Umbaumaßnahmen <p>Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen unter § 4 der VO (Befreiung) fallen und nach wie vor durchgeführt werden können. Alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzonen der 380/110-kV-Freileitungen (Aufforstungen, Wegebau) sollten mit Tennet TSO abgesprochen werden.</p>	Die nebenstehende Aussage ist zutreffend und ist gewährleistet..	derlich werden sowie auf Flächen für die Ver- und Entsorgung, nicht unter die Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung fallen, tragen den nebenstehenden Belangen Rechnung.
Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth, Dienststelle Erlangen	<p>Bereich Landwirtschaft: keine Einwendungen</p> <p>Bereich Forsten: Folgende Flächen sollten aus dem Geltungsbereich der BaumschutzVO herausgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flur Nr. 775/6, 7,11 Gemarkung Großdechsendorf • Waldstreifen am West- und Nordwestrand des Geländes des Waldkrankenhauses St. Marien • Waldflächen auf dem Gelände der Firma Rehau östlich der Eltersdorfer Straße <p>Sollten diese Gebiete nicht aus dem Geltungsbereich der BaumschutzVO genommen werden, muss künftig eine Beurteilung des Einzelfalls erfolgen, um die Waldeigenschaft gem. Art. 2 BayWaldG festzustellen.</p>	Die nebenstehend genannten Flächen befinden sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (vgl. vorstehende Ausführungen) Im Falle der Waldeigenschaft gilt die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 4 Buchstabe c) der BaumschutzVO.	- keine -
Herr und Frau Schönberger Frau Ganß und H. Lichtscheidel	<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden folgende Einwendungen erhoben:</p> <p>Das Grundstück mit der Flurnr. 500 in Eltersdorf soll komplett aus dem Geltungsbereich der BaumSchVO genommen werden, da es sich um ein Waldgrundstück handelt.</p> <p>Das Grundstück mit der Flurnr. 499 in Eltersdorf soll komplett aus dem Geltungsbereich der BaumSCHVO genommen werden, da es forstwirtschaftlich genutzt wird.</p>	Die beiden Grundstücke befinden sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, so dass eine	- keine -

		planerische Herausnahme nicht veranlasst ist. Zudem stellt der Flächennutzungsplan die Grundstücke als Grünfläche (nicht als Wald) dar. Ob es sich um Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern handelt, ist als Einzelfallentscheidung durch das Amt für Landwirtschaft und Forsten zu beurteilen. Ggf. gilt der in § 2 Abs. 4 der Baumschutzverordnung geregelte Ausnahmetatbestand.	
--	--	--	--

Keine Einwände / Anregungen wurden erhoben von:

- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
- Immobilien Freistaat Bayern
- EBE
- Vermessungsamt Erlangen
- Oberfinanzdirektion Nürnberg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Ordnungs- und Straßenverkehrsamt (Abt. Ordnungs- und Gewerbewesen)
- Regierung von Mittelfranken – Höhere Naturschutzbehörde
- e-on Netz GmbH

- Fernwasserversorgung Franken
- Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Fischereiverband Mittelfranken
- Bezirk Mittelfranken – Fischereiwesen
- Autobahndirektion Nordbayern
- Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Erlangen
(Baumschutzverordnung)**

Art. 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Erlangen (Baumschutzverordnung) vom 10.03.1988 in der Fassung vom 09.07.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die genauen Grenzen der geschützten Bereiche sind im einzelnen aus der Baumschutzkarte (Maßstab 1 : 10.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist; maßgeblich sind jeweils die Innenkanten der Grenzlinien der grün markierten Bereiche. Diese Karte wird bei der Stadt Erlangen – Amt für Umweltschutz und Energiefragen – verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „60“ durch Zahl „80“ ersetzt.

b) In § 2 Absatz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

c) § 2 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

d) § 2 Absatz 3 wird zu § 2 Absatz 2.

e) § 2 Absatz 4 wird zu § 2 Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„Nicht unter Schutz stehen:

- a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereinen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
- c) Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 des Bayer. Waldgesetzes.“

f) Nach Absatz. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Maßnahmen auf Flächen, die zur Funktionssicherung oder zur bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Verkehrs- und Leitungswege erforderlich werden sowie auf Flächen für die Ver- und Entsorgung, fallen nicht unter die Schutzbestimmungen dieser Verordnung.“

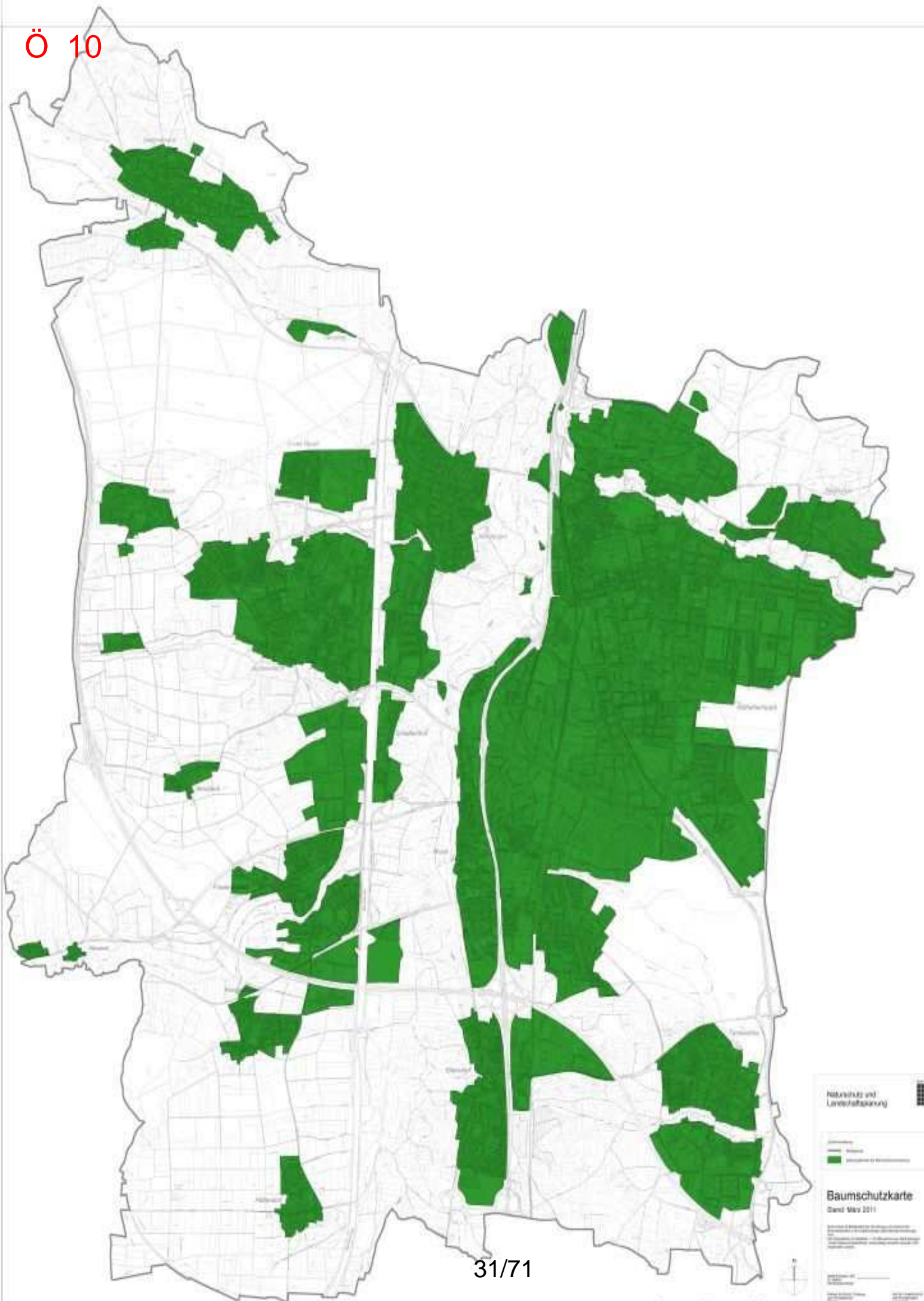
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird „Art. 49“ ersetzt durch „Art. 56“.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird „Art. 52 Abs. 1 Nr. Nr. 3“ ersetzt durch „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2“.
5. In § 8 Abs. 2 wird „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt durch „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7“.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort entfernt der Zusatz „oder entfernen lässt“ eingefügt.
 - b) In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort beschädigt der Zusatz „oder beschädigen lässt“ und nach dem Wort beeinträchtigt der Zusatz „oder beeinträchtigen lässt“ eingefügt.
7. Der Anhang zu § 6 der Baumschutzverordnung wird wie folgt geändert:

Im Satz 6 ist im 1. Halbsatz die Ziffer 5 durch die Ziffer 4 und im 2. Halbsatz die Ziffer 6 durch die Ziffer 5 zu ersetzen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Naturschutz und
Landschaftspflege

Baumschutzkarte
Stand: März 2011

1:10 000

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/024/2011

Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.03.2011	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	23.03.2011	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	31.03.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 61, Amt 23

I. Antrag

Die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 02.03.2011, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das kommunale Ehrenamt des Feldgeschworenen hat in den fränkischen Landesteilen Bayerns eine lange Tradition. Die Mitwirkung angesehener Gemeindebürger bei der Sicherung der Grundstücksgrenzen ist ein Beispiel für funktionierende bürgernahe Verwaltung. Die Feldgeschworenen beziehen kein Gehalt, sie erhalten aber für ihre Tätigkeit Gebühren, deren Höhe sich nach einer von den kreisfreien Städten bzw. Landkreisen zu erlassenden Gebührenordnung richtet. Dem Feldgeschworenen entsteht durch den Zeitaufwand ein Verdienstaufschlag, der angemessen entschädigt werden soll. Der Obmann der Feldgeschworenen der Stadt Erlangen regt nun eine Erhöhung der Gebühr mit Schreiben vom 15.12.2010 an.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Erlangen gemäß Anlage 1.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die letzte Gebührenerhöhung in Erlangen trat zum 1.1.2002 im Zuge der Anpassungen des Erlanger Stadtrechts an die Euro-Umstellung in Kraft. Die Erhöhung erfolgte von 9,20 €/h auf 10,- €/h. Ein Vergleich mit den Feldgeschworenengebühren bei anderen kreisfreien Städten und auch Landkreisen ergab folgendes Ergebnis: Die Gebühren bei den kreisfreien Städten bewegen sich innerhalb einer Spanne von 10,- €/h bis 14,50 €/h und die der Landkreise von 9,- €/h bis 12,- €/h. Im interkommunalen Vergleich liegen die Gebühren in den Städten Nürnberg und Fürth jeweils bei 12,- €/h, ebenso im Landkreis Nürnberger Land. Die Verwaltung hält daher eine Erhöhung der Feldgeschworenengebühr für die Stadt Erlangen auf 12,- €/h für angemessen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	ca. € 500,- pro Jahr	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst 230090 / KTr diverse / Sk diverse
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77
am 15.03.2011

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt
Erlangen (Entwurf vom 02.03.2011, Anlage 1) wird beschlossen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 23.03.2011

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt
Erlangen (Entwurf vom 02.03.2011, Anlage 1) wird beschlossen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung
für die Feldgeschworenen
der Stadt Erlangen**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 19 des Gesetzes über die Abmarkung von Grundstücken (AbmG) in der Fassung vom 06. August 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Erlangen:

Art. 1

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Erlangen vom 24.06.1964 i.d.F. vom 01.01.2002 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird der Betrag „10,-- €“ durch den Betrag „12,-- €“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/026/2011

Auslegung der städtischen Vergaberichtlinien in Bezug auf die Berücksichtigung ortsansässiger Unternehmen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	23.03.2011	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	31.03.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 24, Amt 66, Amt 14

I. Antrag

Die Verwaltungsanweisung gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.07.2009 (Anlage) gilt auch nach Beendigung der vergaberechtlichen Ausnahmeregelungen („Konjunkturpaket II“) fort.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 03. März 2009 zur Umsetzung des zweiten Konjunkturpakets des Bundes sind Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2010 in erweitertem Umfang ermöglicht worden. Im Rahmen dieser Verfahren ist es rechtlich zwingend geboten, auch nicht ortsansässige Unternehmen angemessen zu beteiligen. Damit dies nicht zu einer unnötigen Schwächung des örtlichen Handwerks führt, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.07.2009 beschlossen, dass die Verwaltung angewiesen wird, für die Dauer des Konjunkturpakets II bei Vergabeverfahren – insbesondere bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben – ortsansässige Unternehmen im Rahmen des gesetzlich Möglichen zu berücksichtigen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Da sich diese Regelung in der Praxis bewährt hat, soll sie über die Dauer des Konjunkturpakets II hinaus verlängert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Es soll weiterhin entsprechend dem Beschluss des Stadtrats vom 30.07.2009 auf die verstärkte Berücksichtigung ortsansässiger Unternehmen hingewirkt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 23.03.2011

Protokollvermerk:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Evaluierung dieses Vorgehens vorzulegen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltungsanweisung gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.07.2009 (Anlage) gilt auch nach Beendigung der vergaberechtlichen Ausnahmeregelungen („Konjunkturpaket II“) fort.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Tischauflage

Referat Amt
III 30 HMS

Tel. Nr.:
09131/86- 2198

**Städtische Vergaberichtlinien
hier: Auslegungsfragen**

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für	gegen Prot.verm.
StR	30.07.2009	X		Beschluss	X	48	0

Beteiligte Dienststellen

Amt 14, Amt 24

1

I. Antrag

Die Verwaltung wird angewiesen, für die Dauer des Konjunkturpakets II bei Vergabeverfahren – insbesondere bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben - ortsansässige Unternehmen im Rahmen des gesetzlich Möglichen zu berücksichtigen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ortsansässige Unternehmen sollen in stärkerem Maße als bisher bei Vergaben berücksichtigt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. März 2009 zur Umsetzung des zweiten Konjunkturpakets des Bundes eröffnet der Verwaltung die Möglichkeit, in größerem Umfang als bisher Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Freihändige Vergaben durchzuführen. In beiden Fällen kann sie selbst geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe auffordern. Was den Bereich der VOB/A anbelangt, sollte von dieser Möglichkeit bei Aufträgen für Rohbaugewerke (Erd-, Mauer-, Beton-, Stahlbetonarbeiten) bis zu einem Wert von 100.000 EUR bzw. bei Aufträgen für sonstige Hochbau- und Haustechnikgewerke bis 50.000 EUR in der Regel Gebrauch gemacht werden.

Nach § 8 Nr. 1 S. 2 VOB/A bzw. § 7 Nr. 1 Abs. 1 S. 2 VOL/A darf jedoch der Wettbewerb nicht auf Bewerber beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind. Auch die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung verweist diesbezüglich auf die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (Korrur), wonach sowohl bei Beschränkten Ausschreibungen, als auch bei Freihändigen Vergaben auf eine ausreichende regionale Streuung der Bewerber zu achten ist. Auf die Korrur verweisen im Übrigen auch die Städtischen Vergaberichtlinien (einstimmiger Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2007).

Die angemessene Beteiligung nicht ortsansässiger Unternehmen sollte jedoch um das örtliche Handwerk zu stärken nicht grundlos das rechtlich zwingend erforderliche Maß überschreiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Entsprechend der in Nr. 2 genannten Kriterien soll auf die verstärkte Berücksichtigung ortsansässiger Unternehmen hingewirkt werden.

4. **Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei HHSt.
Sachkosten:	€ bei HHSt.
Personalkosten (brutto):	€ bei HHSt.
Folgekosten ² :	€ bei HHSt.
Korrespondierende Einnahmen	€ bei HHSt.
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel³ sind auf HHSt. bzw. im Budget vorhanden!

III. **Abstimmung**

Beschluss des Stadtrates

mit 48 gegen 0 Stimmen

[Signature]
.....
Vorsitzende/r des

[Signature]
.....
Berichtersteller/in

IV. **Beschlusskontrolle**

Datum	Gremium	Umsetzung
-------	---------	-----------

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

VI. Kopie an <Amt 30> zum Vorgang.

Anlagen⁴:

In die Sitzungsniederschrift für den
STADTRAT
aufgenommen. [Signature]

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA - 86 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
501/004/2011

Weitergeltung der Mietobergrenzen in Erlangen hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 19/2011 vom 01.03.2011 zur Überprüfung des SGA-Beschlusses vom 23.02.2011 gemäß § 11 der Geschäftsordnung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	31.03.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der in der SGA-Sitzung am 23.02.2011 gefasste Beschluss zur Weitergeltung der Mietobergrenzen in Erlangen wird bestätigt. Der Überprüfungsantrag der SPD-Fraktion Nr. 19/2011 vom 01.03.2011 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Mit dem fristgerecht eingegangenen Überprüfungsantrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung möchte die SPD-Stadtratsfraktion, dass das Stadtratsplenum erneut über die Weitergeltung der Mietobergrenzen entscheidet, die im SGA am 23.02.2011 mehrheitlich beschlossen wurde.

Ursprünglich zugrunde lag der Fraktionsantrag Nr. 54/2010 vom 12.05.2010 der Fraktion Grüne Liste, mit der – entsprechend der Anhebung der Vergleichsmieten im Erlanger Mietenspiegel um 1,9 % zum Jahresende 2009 – auch eine Anhebung der Mietobergrenzen für Transferleistungsempfänger in Erlangen um durchschnittlich ca. 2 % beantragt wurde. Die entsprechende Beschlussvorlage der Verwaltung war im SGA zweimal vertagt worden, unter Hinweis auf die Tatsache, dass bisher noch keine obergerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ermittlung von Mietobergrenzen in Erlangen ergangen sei. Nachdem am 15.11.2010 vor dem Landessozialgericht Bayern ein rechtskräftiger gerichtlicher Vergleich abgeschlossen wurde, bei dem erstmals die derzeitigen Erlanger Mietobergrenzen zugrunde gelegt wurden, beschloss der SGA am 23.02.2011 mehrheitlich entsprechend dem Verwaltungsvorschlag die Weitergeltung der bisherigen Mietobergrenzen ohne die von der Fraktion Grüne Liste beantragte Anhebung.

Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat vor, den SGA-Beschluss zu bestätigen. Nach Auffassung der Verwaltung ist der SGA-Beschluss aus folgenden Gründen rechtmäßig und korrekt:

- Mit dem gerichtlichen Vergleich vom 15.11.2010 wurde erstmals ein gerichtliches Verfahren in zweiter Instanz abgeschlossen, in dem die Ermittlung der Mietobergrenzen in Erlangen entscheidungserheblich war. Die Mietobergrenzen in ihrer derzeitigen Höhe wurden dabei inhaltlich dem gerichtlichen Vergleich zugrunde gelegt. Damit wurden die derzeitigen Erlanger Mietobergrenzen zumindest indirekt erstmals obergerichtlich bestätigt.
- Das Verlangen nach einer Anhebung der Mietobergrenzen entsprechend der Anhebung der Vergleichsmieten im Erlanger Mietenspiegel ist nach der Logik der gesetzlichen Regeln zur Ermittlung von Mietobergrenzen für Transferleistungsempfänger nicht gerechtfertigt. Während für die Ermittlung der Mietobergrenzen in Erlangen ausschließlich nur die konkreten Verhältnisse des Wohnungsmarktes in Erlangen herangezogen wer-

den dürfen, waren die Vergleichsmieten im Erlanger Mietenspiegel mit der alleinigen Begründung angehoben worden, dass nach Mitteilung des statistischen Bundesamtes die Wohnungsmieten bundesweit um 1,9 % in den vergangenen zwei Jahren angestiegen seien. Die Anhebung im Mietenspiegel (der nach einer Mitteilung der Statistikabteilung auch nicht mehr den Status eines qualifizierenden Mietspiegels habe) vollzieht also nur eine bundesweite, pauschale Mietpreisentwicklung nach – diese Preisentwicklung kann deshalb für die Bewertung der Situation am konkreten, örtlichen Erlanger Wohnungsmarkt nicht herangezogen werden. Dementsprechend kann sich daraus auch keine Notwendigkeit zur Anhebung der Erlanger Mietobergrenzen für Transferleistungsempfänger ergeben.

- Anders als bei der seinerzeit erstmaligen Ermittlung der Mietobergrenzen in Erlangen gibt es nach der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung keine feste Bindung an die Werte des örtlichen Mietenspiegels mehr. In einem Grundsatzurteil vom 07.11.2006 hatte das Bundessozialgericht noch den örtlichen Mietenspiegel als einzig taugliches Kriterium zur Ermittlung der Mietobergrenzen bezeichnet. Davon ist die Rechtsprechung zwischenzeitlich jedoch abgekommen. In einem weiteren Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts vom 22.09.2009 wurde das Instrument des Mietenspiegels ausdrücklich als für diesen Zweck ungeeignet erklärt. Im Mietspiegel wird nämlich nur eine kleine – und dazu auch nicht repräsentative – Anzahl von Wohnungen in den Blick genommen: Nämlich nur frei finanzierte Wohnungen und solche Wohnungen, bei denen zuvor ein Mieterwechsel oder eine Mieterhöhung stattgefunden hat. Stattdessen soll nach der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts das Mietniveau des gesamten vorhandenen Wohnungsbestandes maßgebend sein – insbesondere des Sozialwohnungsbestandes, der ja bekanntlich vorwiegend von Transferleistungsempfängern genutzt wird – aber ergänzend auch die Mietpreistabelle nach dem Wohngeldgesetz. Nach der neueren, höchstrichterlichen Rechtsprechung sind Ergebnisse und Entwicklung des Mietenspiegels also nicht relevant für die Mietobergrenzen für Transferleistungsempfänger.
- In der Verwaltungsvorlage zum SGA-Beschluss vom 23.02.2011 wird ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass die geltenden Mietobergrenzen in Erlangen sowohl deutlich oberhalb des durchschnittlichen Mietniveaus des Sozialwohnungsbestandes in Erlangen, wie auch deutlich oberhalb der Miethöchstbeträge nach dem Wohngeldgesetz liegen. Auch danach ist folglich eine Anhebung der Mietobergrenzen keineswegs erforderlich oder gerechtfertigt.
- Darüber hinaus wurde das Angebot an preisgünstigem Wohnraum unterhalb der Mietobergrenzen in Erlangen durch den Stadtratsbeschluss vom 30.03.2010 zum Erwerb von ca. 600 Belegungsrechten auch gezielt und spürbar erhöht. In den restlichen neun Monaten des Jahres 2010 konnte so bereits über 150 Transferleistungsempfängerfamilien eine frei finanzierte Wohnung unterhalb der Mietobergrenzen vermittelt werden. Der Wohnungsmarkt für Transferleistungsempfänger in Erlangen ist damit effektiv deutlich entspannt und stabilisiert worden.
- Schließlich ist im SGA-Beschluss vom 23.02.2011 auch noch zusätzlich Vorsorge für möglichst flexible Verwaltungsentscheidungen und zur möglichst umfassenden Vermeidung von Härtefällen getroffen worden: Neben der bereits bisher bestehenden Schongrenze einer Überschreitung der Mietobergrenzen bis zu 10 % bei Bestandswohnungen wurde nunmehr festgelegt, dass bei einer Überschreitung zwischen 10 % und 20 % in jedem Einzelfall eine Absprache mit der Abteilungsleitung zum weiteren Vorgehen stattzufinden hat.

Nach Allem ist festzuhalten, dass eine Anhebung der Mietobergrenzen entsprechend der erfolgten Anpassung des Mietenspiegels weder von der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gefordert wird, noch anhand der konkreten Verhältnisse des Erlanger Wohnungsmarktes erforderlich oder sachgerecht ist. Auf den Überprüfungsantrag der SPD-Fraktion schlägt die Verwaltung dem Stadtrat deshalb vor, den Beschluss des SGA vom 23.02.2011 in vollem Umfang zu bestätigen.

- Anlagen:**
1. SPD-Fraktionsantrag Nr. 19/2011 vom 01.03.2011
 2. Beschlussvorlage des SGA vom 23.02.2011
 3. Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 54/2010 vom 12.05.2010

III. Abstimmung

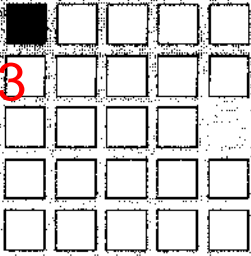
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 13



SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

SPD Stadtratsfraktion - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Eingang:	01. MRZ. 2011
Lfd. Nr.:	019/2011
Verteiler:	OBM, BM
Zust. Referat:	V/501/fr. Werner
mit Referat:

Überprüfungsantrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung zur Stadtratssitzung am 31.03.2011

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion die Überprüfung des Beschlusses des SGA vom 23.02.2011, TOP 3 „Weitergeltung der Mietobergrenzen in Erlangen“.

Mit freundlichen Grüßen

Datum:
01.03.2011

Ansprechpartnerin:
Saskia Coerlin

Durchwahl:
09131 862225

Seite:
1 von 1

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

B. Pflüger

B. Hofmann

Wolfgang Wepfer

J. Müller

L. Müller

U. Karj
K. Müller

Elizabeth Kossak

Helga Steeger

Q. Q. Q.

F. Traub-Göbel

Silke V.



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WMU - 86 2442

Verantwortliche/r:
Frau Maria Werner

Vorlagennummer:
501/002/2011

Weitergeltung der Mietobergrenzen in Erlangen hier: Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 054/2010 vom 12.5.2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	25.01.2011	Ö	Gutachten	vertagt
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	25.01.2011	Ö	Beschluss	vertagt
Sozialbeirat	23.02.2011	Ö	Gutachten	mehrheitlich abgelehnt
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	23.02.2011	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Ermittlung der „angemessenen Mieten“ wird auf die Daten des sozialen Wohnungsbaus bei der GeWoBau gestützt.
2. Eine pauschale Erhöhung der Mietobergrenzen um 1,9 % erfolgt nicht; die Regelungen vom 01.07.2008 haben weiter Gültigkeit.
3. Eine Überschreitung der Mietobergrenzen um 10 % wird bei Bestandswohnungen als geringfügig erachtet; es erfolgt keine Kostensenkungsaufforderung. Bei einer Überschreitung um bis zu 20 % erfolgt – in Absprache mit der Abteilungsleitung – eine Entscheidung im Einzelfall, ob dieser Wohnraum in diesem konkreten Fall als angemessen erachtet werden kann.
4. Bei der Neuanmietung einer Wohnung gelten die mit Stadtratsbeschluss vom 31.07.2008 beschlossenen Obergrenzen.
5. Bei der Beratung im Einzelfall ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Zuweisung einer Sozialwohnung (Abt. 503) zu verweisen.
6. Der Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 54/2010 vom 12.5.2010 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Die derzeit geltende Mietobergrenzenregelung im Bereich von SGB II und SGB XII stammt von Mitte 2008 und beruht auf dem Erlanger Mietspiegel vom November 2007. Um seine Einstufung als qualifizierter Mietspiegel nicht zu verlieren wurde der Erlanger Mietspiegel Ende 2009 fortgeschrieben, indem seine inhaltlichen Festsetzungen pauschal um 1,9 % angehoben wurden - entsprechend der allgemeinen Mietpreissteigerung in Deutschland. Mit dem o. g. Fraktionsantrag wünscht die Fraktion Grüne Liste, dass folglich auch die Erlanger Mietobergrenzenregelung im Bereich SGB II und SGB XII ebenfalls um ca. 2 % angehoben werden soll.

Die hierzu erarbeitete Verwaltungsvorlage wurde in der SGA-Sitzung vom 29.9.2010 vertagt, weil die Frage einer grundsätzlichen Anerkennung der Erlanger Mietobergrenzenregelung durch die Sozialgerichte noch ausstand. Diese Entscheidung durch das Landessozialgericht Bayern ist im November 2010 ergangen.

1. BSG 2006: Mietspiegel als verpflichtende Basis für die Mietobergrenzen

Mit Urteil des Bundessozialgerichts vom 7.11.2006, B 7b AS 18/06, veröffentlicht in der Fachpresse zur Jahresmitte 2007, wurde entschieden, dass für die Festsetzung der „angemessenen Miethöhe“ nach § 22 SGB II, bzw. § 29 SGB XII – soweit vorhanden – ausschließlich der kommunale Mietspiegel als Datenbasis heranzuziehen ist.

Mit Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 02.07.2008 und des Stadtrates vom 31.07.2008 wurden die angemessenen Mieten im Sinne des § 22 SGB II bzw. des § 29 SGB XII neu festgesetzt und dabei um durchschnittlich 14 % erhöht. Wie von der Rechtsprechung gefordert war Grundlage für die Festsetzung der „angemessenen Mieten“ der Ende November 2007 veröffentlichte „Erlanger Mietspiegel 2007“. Das konkrete Vorgehen bei der Ermittlung kann dem Beschluss des SGA vom 02.07. bzw. des Stadtrates vom 31.07.2008 entnommen werden.

2. BSG 2009: Mietspiegel nicht geeignet als Basis für die Mietobergrenzen

Zwischenzeitlich sind zum Thema „Festsetzung der angemessenen Unterkunftskosten“ noch weitere Urteile des Bundessozialgerichtes ergangen, die die Anforderungen an die Festsetzungen der angemessenen Unterkunftskosten wieder modifiziert haben.

Mit Urteil des BSG vom 22.09.2009 (B 4 AS 18/09 R) wird ein schlüssiges Konzept gefordert und die Anforderungen an das schlüssige Konzept genau benannt. Das BSG stellt hierbei fest:

“Die Festlegung der Angemessenheitsgrenze muss auf der Grundlage eines überprüfbaren schlüssigen Konzepts erfolgen. Das schlüssige Konzept soll die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Dabei muss der Grundsicherungsträger nicht zwingend auf einen qualifizierten Mietspiegel i. S. d. §§ 558c und § 558d BGB abstellen.

Für die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten. Im Gegensatz zur Erstellung von Mietspiegeln oder Mietdatenbanken, deren wesentliches Anliegen das dauerhafte Funktionieren des Marktes zu frei finanzierten Mietwohnungen ist, ist im Rahmen der KdU grundsätzlich sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird; so etwa auch Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.“

Das BSG macht in diesem Urteil die Schwächen des Mietspiegels als Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Mieten sehr deutlich. Eigentliche Zwecke des Mietspiegels nach dem BGB sind die Verhinderung von Mietpreisüberhöhungen bei Mietanhebungen oder beim Neuabschluss von Mietverträgen, sowie die Prüfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsgesetz und Mietwucher nach § 291 StGB. D. h. das wesentliche Anliegen ist das dauerhafte Funktionieren des Marktes frei finanzierter Mietwohnungen. Allein aus dieser Nennung der Zwecke kann entnommen werden, dass ein Mietspiegel allenfalls bedingt geeignet sein kann, die „Angemessenheit“ von Mieten i. d. S. des § 22 SGB II bzw. des § 29 SGB XII zu ermitteln.

Im Mietspiegel werden nur solche Mietverhältnisse berücksichtigt, die in den vergangenen vier Jahren neu abgeschlossen wurden, oder bei denen die Preise erhöht wurden. Bestehende Verträge, an denen sich seit vier Jahren nichts mehr verändert hat, dürfen nicht einbezogen werden, also just solche, die tendenziell niedriger liegen.

Bei der Ermittlung der Daten des Mietspiegels wurden somit
keine Bestandwohnungen

keine Werkmietwohnungen

keine Sozialwohnungen

berücksichtigt; d. h. das Gros der günstigen Wohnungen fand keinen Eingang in die Ermittlung.

Dieser Umstand – gepaart mit der sehr geringen Anzahl an berücksichtigten Wohnungen überhaupt (1.400 Wohnungen) – kann tatsächlich nur den Schluss zulassen, dass der Mietspiegel der Stadt Erlangen keine geeignete Datengrundlage für die Ermittlung der angemessenen Mieten bietet.

3. Anforderungen des BSG an geeignete Berechnungsgrundlage

In RdNr 20 des Urteils des Bundessozialgericht vom 22.09.2009 (B 4 AS 18/09 R) werden folgende Feststellungen bezgl. möglicher Datengrundlagen, die herangezogen werden können, getroffen:

Bislang hat der Gesetz – und Verordnungsgeber davon abgesehen, der Verwaltung normative Vorgaben darüber zu machen, wie sie die Angemessenheitsgrenze ermittelt. Die Verwaltung ist daher bis auf Weiteres nicht auf eine bestimmte Vorgehensweise festgelegt. Sie selbst kann auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten am besten einschätzen, welche Vorgehensweise sich eine Erhebung der grundsicherungsrechtlich erheblichen Daten am besten eignen könnte. So kann es je nach Lage der Dinge etwa ausreichend sein, die erforderlichen Daten bei den örtlichen Wohnungsbaugenossenschaften zu erheben, wenn die für Hilfeempfänger in Betracht kommenden Wohnungen zum größten Teil im Eigentum dieser Genossenschaften steht. Hingegen sind derartige Auskünfte allein nicht ausreichend, wenn die Genossenschaften über keinen ins Gewicht fallenden Anteil am Wohnungsbestand des Vergleichsraums verfügen und eine Mietpreisabfrage keine valide Datengrundlage für die Angemessenheitsgrenze ergeben kann.

4. Der Bestand an Sozialwohnungen in Erlangen

Da der Großteil der Leistungsempfänger nach dem SGB II oder dem SGB XII in der Stadt Erlangen Wohnungen der GeWoBau bewohnen, die allesamt Sozialwohnungen sind, wurde der Sozialwohnungsbestand bei der GeWoBau – gegliedert nach Haushaltsgröße – abgefragt. In die Auswertungen fanden die Wohnungen der Förderart „1“ (öffentlich gefördert) und Förderart „3“ dritter Förderweg sowie EOF – Wohnungen (einkommensorientierte Förderung) ein; das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Für Einzelpersonen:

1-Zimmer-Wohnungen	:: 426 Wohnungen
davon	15 Wohnungen im 3. Förderweg
2 Zi-Whg. (bis 50 qm, f.1 Pers.)	281 Wohnungen
davon	30 Wohnungen im 3. Förderweg

Für 2-Personen-Haushalte

2-Zi-Whg. (bis 60 qm, f. 2 Pers.)	643 Wohnungen
davon	211 Wohnungen im 3. Förderweg
3-Zi-Whg. (bis 65 qm, f.2 Pers.)	87 Wohnungen
davon	36 Wohnungen im 3. Förderweg

Für 3 (und mehr)Personen-Haushalte

3-Zi-Whg. (bis 90 qm, f. 3 Pers.)	1926 Wohnungen
davon	268 Wohnungen im 3. Förderweg

Ab 4 Personen

4-Zi-Whg.	401 Wohnungen
davon	101 Wohnungen im 3. Förderweg

Ab 5 oder mehr Personen

5-Zi-Whg.	29 Wohnungen
davon	4 Wohnungen im 3. Förderweg

In dieser Aufstellung wurden insgesamt 3.793 Wohnungen berücksichtigt; unberücksichtigt blieben dabei die – nur für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII zur Verfügung stehenden – angekauften Belegrechtswohnungen. Da in der Stadt Erlangen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII ca. 3.000 Bedarfsgemeinschaften betreut werden – wovon ca. 300 Bedarfsgemeinschaften keinen eigenen Unterkunftsbedarf haben – erscheint das Wohnungsangebot der GeWoBau durchaus repräsentativ um den Anforderungen des Bundesso-

zialgerichts zu genügen.

Entsprechend den Angaben der GeWoBau belaufen sich die Mietpreise (Preis pro Quadratmeter Grundmiete ohne Nebenkosten) für diese Wohnungen auf folgende Beträge:

Wohnungsgröße	Preisspanne in €	Durchschnittl. Quadratmeterpreis in €
1 – Zimmer - Wohnung	3,97 – 4,98	4,48
2 – Zimmer – Wohnungen	4,17 – 5,30	4,74
3 - 4 – Zimmer - Wohnungen	4,30 – 5,10	4,70

Bei der Ermittlung der Erlanger „angemessenen Mieten“ im Jahre 2008 wurde ein durchschnittlicher Quadratmeterpreis von 4,94 € der Berechnung zugrunde gelegt, d. h. ein Quadratmeterpreis der in jedem Fall über den durchschnittlichen Mietpreisen bei den Sozialwohnungen liegt.

Die „angemessene Miete“ ermittelt sich aus dem Produkt von durchschnittlichem Quadratmeterpreis und den angemessenen Wohnflächen, die sich aus Ziffer 5.7 der bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts (VWoBindR) vom 12.09.2007 ergeben.

Da bei der Ermittlung der „angemessenen Mieten“ immer die Obergrenze der Quadratmeterzahl (z.B. 50 qm beim Alleinstehenden) in die Berechnung eingeflossen ist, bleibt den Leistungsempfängern bei der Auswahl von Wohnungen mit einem höheren Quadratmeterpreis noch immer eine Dispositionsmöglichkeit, indem sie z. B. eine Wohnung mit geringerer Wohnfläche und höherem Quadratmeterpreis anmieten. Entscheidend für die Beurteilung der „Angemessenheit“ ist stets der Mietzins für die konkrete Wohnung.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass die derzeit geltenden angemessenen Mieten der Stadt Erlangen über dem tatsächlichen Mietniveau des in Erlangen vorhandenen Bestands an Sozialwohnungen liegen.

5. BSG 2009: Wohngeldtabelle wieder als Ersatzlösung möglich

Auch ein Vergleich mit den Mietobergrenzen nach dem Wohngeldgesetz, welches das Bundessozialgericht als „ultima ratio“ benennt und zulässt, würde – wie aus folgender Tabelle entnommen werden kann – zu keinen höheren angemessenen Mieten führen.

Haushaltsgröße Personen	Angemessener Wohnraum qm	Höchstmiete neu in €	Höchstbetrag nach § 12 WoGG in €
1	50	344,00	330,00
2	65	411,00	402,00
3	75	469,00	479,00
4	90	582,00	556,00
5	105	678,00	638,00
6	120	773,00	715,00
jede weitere Person	15	96,00	77,00

Anmerkung: Da in den Höchstbeträgen nach § 12 WoGG die kalten Betriebskosten enthalten sind, musste der Vergleich mit der Bruttokaltmiete der Stadt Erlangen erfolgen.

Aus diesen Gründen erscheint eine Erhöhung der angemessenen Mieten im Stadtgebiet Erlangen als nicht angezeigt. Eine Senkung – basierend auf die Zahlen nach dem sozialen Wohnungsbau – erscheint insbesondere aus Gründen des Vertrauensschutzes auf der einen Seite und dem durchaus angespannten Wohnungsmarktes auf der anderen Seite nicht angezeigt.

6. Belegungsrechte wirken stabilisierend

Das Wissen um den angespannten Erlanger Wohnungsmarkt war für das Sozialamt der Stadt Erlangen die Motivation den Vertrag über den Erwerb von 600 Belegrechtswohnungen zu initiieren und im März 2010 zum Abschluss zu bringen.

Die GeWoBau verpflichtete sich in dem Vertrag die betreffenden Wohnungen nach zeitgemäßem energetischen Standard zu sanieren und über die Stadt Erlangen an Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. dem SGB XII zu vergeben. Der Mietpreis liegt zwingend innerhalb der „angemessenen Mieten“ der Stadt Erlangen und ist auf 20 Jahre gesichert. Auf diese Weise wurde das Wohnraumangebot im „angemessenen Sektor“ stabilisiert und so ein entscheidender Beitrag geleistet, dass es Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII gelingt, angemessenen Wohnraum anzumieten.

7. LSG Bayern 11/2010: Erlanger Mietobergrenzen indirekt anerkannt

Am 15.11.2010 fand in der Streitsache L 11 AS 288/09 ein Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage beim Landessozialgericht Bayern statt. Es wurde dabei ein gerichtlicher Vergleich zwischen dem Kläger und der Stadt Erlangen geschlossen, in dem die beiden Parteien vereinbarten den von der Stadt Erlangen ermittelten Betrag in Höhe von 344 € als angemessene Kosten für einen 1-Personen-Haushalt anzuerkennen und in der Berechnung der Leistungen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen. Die diesen Betrag überschreitenden Kosten, die aufgrund eines vorhandenen Arbeitszimmers anfallen, werden als notwendige Ausgaben bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit berücksichtigt. Bei dem Erörterungstermin stellte der Richter des LSG Bayern zwar (mündlich) fest, dass die Erlanger Mietobergrenzen und die Art ihrer Ermittlungen nicht den Ansprüchen der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes genügen würden. Nach seiner Meinung sei der „einfache Standard“ wie ihn das BSG fordere willkürlich aus den Zahlen des Mietspiegels ermittelt. Für ihn sei nicht nachvollziehbar definiert, was unter dem Begriff des einfachen Standards zu verstehen sei. Zudem sei er der Meinung, dass der Erlanger Mietspiegel – in der Form wie er ihm vorliege, insbesondere aufgrund der geringen Datengrundlage (nur 1.400 Wohnungen) und des eingeführten Punktesystems für die Bewertung - für die Ermittlung der angemessenen Mieten i. S. d. § 22 SGB II nicht geeignet sei. Andererseits wurden die Festsetzungen der geltenden Erlanger Mietobergrenzenregelung in einen gerichtlichen Vergleich übernommen und somit –zumindest indirekt – inhaltlich bestätigt. Damit liegt die erste obergerichtliche Entscheidung zu den Erlanger Mietobergrenzen vor

8. Verwaltungsvorschlag: Ablehnung des Fraktionsantrages

Da der Mietspiegel der Stadt Erlangen vom Landessozialgericht Bayern als ungeeignetes Instrument zur Ermittlung der angemessenen Mieten beurteilt wurde und nach der neueren BSG-Rechtsprechung die Daten des sozialen Wohnungsbaus als realistische Grundlage anzusehen sind, muss der Antrag der Grünen Liste auf Erhöhung der angemessenen Mieten um pauschal 1,9 % abgelehnt werden. Die Erhöhung um eben diesen Prozentsatz erscheint zudem aus dem Grunde als ungeeignet, da dieser Prozentsatz auf dem Verbraucherindex Deutschland beruht und in keinster Weise auf Erhebungen am örtlichen Wohnungsmarkt beruht.

Die derzeit gültigen Grenzen sind angemessen und die Anmietung von angemessenem Wohnraum durch die Leistungsempfänger wird durch den Erwerb der Belegrechtswohnungen unterstützt.

Dieses Instrument, für welches die Stadt Erlangen für die Dauer von 20 Jahren jährlich 345.844,48 € aufwendet, wird vom Sozialamt als geeigneter und wesentlich zielgerichteter erachtet als eine pauschale Erhöhung der Mietobergrenzen um 1,9 %.

Ergebnisvorschlag

1. Die Ermittlung der „angemessenen Mieten“ wird auf die Daten des sozialen Wohnungsbaus bei der GeWoBau gestützt.
2. Eine pauschale Erhöhung der Mietobergrenzen um 1,9 % erfolgt nicht; die Regelungen vom 01.07.2008 haben weiter Gültigkeit.
3. Eine Überschreitung der Mietobergrenzen um 10 % wird bei Bestandswohnungen als geringfügig erachtet; es erfolgt keine Kostensenkungsaufforderung. Bei einer Überschreitung um bis zu 20 % erfolgt – in Absprache mit der Abteilungsleitung – eine Entscheidung im Ein-

zelfall, ob dieser Wohnraum in diesem konkreten Fall als angemessen erachtet werden kann.

4. Bei der Neuanmietung einer Wohnung gelten die mit Stadtratsbeschluss vom 31.07.2008 beschlossenen Obergrenzen.

5. Bei der Beratung im Einzelfall ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Zuweisung einer Sozialwohnung (Abt. 503) zu verweisen.

6. Der Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 54/2010 vom 12.5.2010 ist damit bearbeitet.

Anlagen: 1. Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 54/2010 vom 12.05.2010

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 25.01.2011

Der Tagesordnungspunkt „Weitergeltung der Mietobergrenzen in Erlangen“ (Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 54/2010 vom 12.05.2010) wird in der SGA-Sitzung am 25.01.2011 nicht behandelt.

gez. Lohwasser
Vorsitzende/r

gez. Dr. Preuß
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 25.01.2011

Der Tagesordnungspunkt „Weitergeltung der Mietobergrenzen in Erlangen“ (Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 54/2010 vom 12.05.2010) wird in der SGA-Sitzung am 25.01.2011 nicht behandelt.

gez. Lohwasser
Vorsitzende/r

gez. Dr. Preuß
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 23.02.2011

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ermittlung der „angemessenen Mieten“ wird auf die Daten des sozialen Wohnungsbaus bei der GeWoBau gestützt.

2. Eine pauschale Erhöhung der Mietobergrenzen um 1,9 % erfolgt nicht; die Regelungen vom 01.07.2008 haben weiter Gültigkeit.

3. Eine Überschreitung der Mietobergrenzen um 10 % wird bei Bestandswohnungen als geringfügig erachtet; es erfolgt keine Kostensenkungsaufforderung. Bei einer Überschreitung um bis zu 20 % erfolgt – in Absprache mit der Abteilungsleitung – eine Entscheidung im Einzelfall, ob dieser Wohnraum in diesem konkreten Fall als angemessen erachtet werden kann.

4. Bei der Neuanmietung einer Wohnung gelten die mit Stadtratsbeschluss vom 31.07.2008 beschlossenen Obergrenzen.
5. Bei der Beratung im Einzelfall ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Zuweisung einer Sozialwohnung (Abt. 503) zu verweisen.
6. Der Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 54/2010 vom 12.5.2010 ist damit bearbeitet.

Protokollvermerk:

Nach Auffassung von Herrn Stadtrat Dr. Ruthe wäre es sehr hilfreich, eine streitige Entscheidung des Landessozialgerichts zur Vorgehensweise bei der Berechnung der Mietobergrenzen in Erlangen zu Grunde legen zu können. Sobald dies der Fall ist sollte das Thema im Sozial- und Gesundheitsausschuss wieder beraten werden.

Da solange jedoch nicht ohne Entscheidung gewartet werden kann wird über die Verwaltungsvorlage abgestimmt (Sozial- und Gesundheitsausschuss 8 Ja- und 5 Nein-Stimmen).

mit 1 gegen 1 Stimmen

gez. Lohwasser
Vorsitzende/r

gez. Dr. Preuß
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 23.02.2011

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ermittlung der „angemessenen Mieten“ wird auf die Daten des sozialen Wohnungsbaus bei der GeWoBau gestützt.
2. Eine pauschale Erhöhung der Mietobergrenzen um 1,9 % erfolgt nicht; die Regelungen vom 01.07.2008 haben weiter Gültigkeit.
3. Eine Überschreitung der Mietobergrenzen um 10 % wird bei Bestandswohnungen als geringfügig erachtet; es erfolgt keine Kostensenkungsaufforderung. Bei einer Überschreitung um bis zu 20 % erfolgt – in Absprache mit der Abteilungsleitung – eine Entscheidung im Einzelfall, ob dieser Wohnraum in diesem konkreten Fall als angemessen erachtet werden kann.
4. Bei der Neuanmietung einer Wohnung gelten die mit Stadtratsbeschluss vom 31.07.2008 beschlossenen Obergrenzen.
5. Bei der Beratung im Einzelfall ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Zuweisung einer Sozialwohnung (Abt. 503) zu verweisen.
6. Der Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 54/2010 vom 12.5.2010 ist damit bearbeitet.

Protokollvermerk:

Nach Auffassung von Herrn Stadtrat Dr. Ruthe wäre es sehr hilfreich, eine streitige Entscheidung des Landessozialgerichts zur Vorgehensweise bei der Berechnung der Mietobergrenzen in Erlangen zu Grunde legen zu können. Sobald dies der Fall ist sollte das Thema im Sozial- und Gesundheitsausschuss wieder beraten werden.

Da solange jedoch nicht ohne Entscheidung gewartet werden kann wird über die Verwaltungsvorlage abgestimmt (Sozial- und Gesundheitsausschuss 8 Ja- und 5 Nein-Stimmen).

mit 8 gegen 5 Stimmen

gez. Lohwasser
Vorsitzende/r

gez. Dr. Preuß
Berichterstatte/r

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 12.05.2010
Antragsnr.: 054/2010
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/50/Hr. Vierheilig
mit Referat:



Stadtratsfraktion

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Siegfried Balleis
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
 e-mail: gruene-liste@erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
 Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 11.05.2010

Antrag:
Anpassung der Mietobergrenzen im Bereich von SGB II und SGB XII

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Anfang diesen Jahres ist der neue Erlanger Mietspiegel 2009 erschienen. Gegenüber dem Mietspiegel 2007 sind dort die ortsüblichen Vergleichsmieten um durchschnittlich ca. 2% gestiegen. Die bisherigen Mietobergrenzen wurden nach dem Erlanger Mietspiegel 2007 berechnet. Diese sind nunmehr dem neuen Mietspiegel 2009 anzupassen.

Wir beantragen,

die für Erlangen geltenden Mietobergrenzen um mindestens 2% anzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Winkler

F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61 T. 1335

Verantwortliche/r:
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/064/2011

Städtebauliches Einzelhandelskonzept (SEHK)

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	10.02.2011	Ö	Beschluss	vertagt
Stadtrat	31.03.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

An der Erarbeitung des SEHK waren beteiligt:
Ref. II, II/WA, projektbegleitender Arbeitskreis, Lenkungsgruppe Innenstadtentwicklung, Ortsbeiräte

I. Antrag

- Die Ergebnisse des Städtebaulichen Einzelhandelskonzeptes (SEHK) für die Stadt Erlangen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Dies gilt insbesondere für die grundlegenden Ziele
 - Erhalt und Stärkung der Einzelhandelsattraktivität und der Versorgungsfunktion der Stadt Erlangen als gemeinsames Oberzentrum mit Nürnberg und Fürth,
 - Stabilisierung und weitere Attraktivitätssteigerung der Innenstadt als dominierendes Versorgungszentrum in Erlangen sowie
 - Sicherung und Weiterentwicklung der Nahversorgung im gesamten Stadtgebiet einschl. der stadtteilbezogenen Nahversorgungszentren
 und die sich hieraus ergebenden Handlungsfelder mit ihren jeweiligen Zielen und Maßnahmen.
- Das SEHK (v.a. Kap. VIII) dient als Grundlage für die künftige Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sowohl zur Beurteilung von einzelnen Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben als auch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung; im Besonderen gilt dies für das
 - Sortimentskonzept „Erlanger Liste“ (Anlage 1) sowie
 - Standortkonzept mit der Festlegung zentraler Versorgungsbereiche (Anlage 2).

II. Begründung

Ein Einzelhandelskonzept für die Stadt Erlangen wurde letztmalig im Jahr 1996 erarbeitet. Seit dieser Zeit ist nicht nur die Entwicklung der Stadt Erlangen vorangeschritten, auch die Handels- und Absatzwirtschaft unterlag einem starken Veränderungsprozess. Im Ergebnis war daher ein aktuelles gesamtstädtisches Konzept erforderlich, das zudem eine stärkere Bindungswirkung entfaltet und ebenso eine stärkere städtebauliche Ausrichtung aufweist. Des Weiteren ist das Vorliegen eines solchen Städtebaulichen Einzelhandelskonzeptes (SEHK) Bedingung für Zuwendungen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Bundesländer-Programm „Soziale Stadt“ (z.B. Umgestaltung der Goethe- und Heuwagstraße oder Generalsanierung des Palais Stutterheim).

Vor diesem Hintergrund wurde das SEHK durch die Arbeitsgemeinschaft GMA mbH und FIRU mbH in enger Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung und

der Abteilung Wirtschaftsförderung und Arbeit im Jahr 2010 erarbeitet.

Begleitet wurde der Erarbeitungsprozess durch einen Arbeitskreis, dem Vertreter des City-Managements, des IHK-Gremiums, des Bayer. Einzelhandelsverbandes und der im Stadtrat vertretenen Parteien angehörten. Ebenso war die Lenkungsgruppe Innenstadtentwicklung in diesen Prozess eingebunden und beteiligt.

Die Nahversorgung in den einzelnen Orts- und Stadtteilen war Gegenstand einer Informationsveranstaltung für die Ortsbeiräte am 7. Februar 2011, in denen die Ergebnisse vorgestellt und erörtert wurden.

Des Weiteren ist die Durchführung einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgesehen, die sich im Wesentlichen an die lokale Einzelhändlerschaft richtet. Neben konzeptionellen Gesichtspunkten sollen hier auch die im Zuge der Bestandsanalyse und Befragungen gewonnenen Erkenntnisse präsentiert werden, so u.a. zum Einzelhandelsstandort Erlangen aus Sicht der Bürger sowie der Einzelhändler selbst.

Nachdem bereits wesentliche Erkenntnisse, vor allem zum Stand des Einzelhandels in Erlangen in der Sitzung des Stadtrates am 9. Dezember 2010 dargelegt wurden, bilden die nun auch in Gänze vorliegenden konzeptionellen Ergebnisse den Abschluss der Erarbeitung des SEHK.

Inhaltlich umfasst das SEHK hierbei zwei für die weitere Stadtentwicklung wichtige Bereiche:

1. Angesichts der grundlegenden Ziele des SEHK werden,

- Erhalt und Stärkung der Einzelhandelsattraktivität und der Versorgungsfunktion der Stadt Erlangen als gemeinsames Oberzentrum mit Nürnberg und Fürth,
- Stabilisierung und weitere Attraktivitätssteigerung der Innenstadt als dominierendes Versorgungszentrum in Erlangen sowie
- Sicherung und Weiterentwicklung der Nahversorgung im gesamten Stadtgebiet einschl. der stadtteilbezogenen Nahversorgungszentren,

die sich hieraus ergebenden Handlungsfelder mit ihren jeweiligen Zielen und Maßnahmen für die Innenstadt und die einzelnen Nahversorgungslagen benannt. Ein Beispiel für die Innenstadt ist im Handlungsfeld „Erreichbarkeit“ die Umgestaltung der Fußgängerunterführung Innere Brucker Straße, um das Ziel einer Aufwertung der Zufahrten und -gänge im Bereich des ruhenden Verkehrs zu erreichen. Ein weiteres Beispiel ist die zeitgemäße Sicherstellung der Nahversorgung im Ortsteil Eltersdorf durch Prüfung von Alternativstandorten für einen Lebensmittelmarkt.

2. Das SEHK dient als Grundlage für die künftige Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, und zwar sowohl zur Beurteilung von einzelnen Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben als auch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Neben den grundsätzlichen Leitlinien zur Steuerung des Einzelhandels gemäß SEHK gilt dies im Besonderen für das

- Sortimentskonzept „Erlanger Liste“ - ein für Erlangen spezifisches, sortimentsbezogenes Leitbild, welches zentren- und nicht-zentrenrelevante Sortimente sowie nahversorgungsrelevante Sortimente benennt und voneinander abgrenzt (Anlage 1)
- Standortkonzept mit der Festlegung zentraler Versorgungsbereiche - der Formulierung von gestuften räumlichen Prioritäten für die künftige Entwicklung von Einzelhandelsflächen. Im Einzelnen setzen sich diese aus dem Hauptzentrum „Innenstadt“ und den Nebenzentren „Nahversorgungslagen Typ I und II“ zusammen (Anlage 2). Ferner werden Aussagen zum Bestand und zur Entwicklung von Solitärstandorten von Lebensmittelmärkten, die mehr als 400 m² Verkaufsfläche aufweisen, und von einzelhandelsrelevanten dezentralen Gewerbegebieten gemacht.

Die Umsetzung bzw. weitere Ausgestaltung des SEHK wird künftig im Wesentlichen durch die Verwaltung u.a. in den vorhandenen Strukturen der Innenstadtentwicklung und im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

Anlagen:

1. Sortimentskonzept „Erlanger Liste“
2. Standortkonzept für die Stadt Erlangen - Übersicht

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77
am 08.02.2011

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende erläutert, dass dieser Punkt direkt in der Sitzung des Stadtrates am 10.02.2011 behandelt wird und auch die Präsentation dort stattfindet. |

gez. Lohwasser
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatter/in |

Beratung im Gremium: Stadtrat am 10.02.2011

Protokollvermerk:

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird die Beschlussfassung wegen des Umfangs des Gutachtens vertagt. |

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

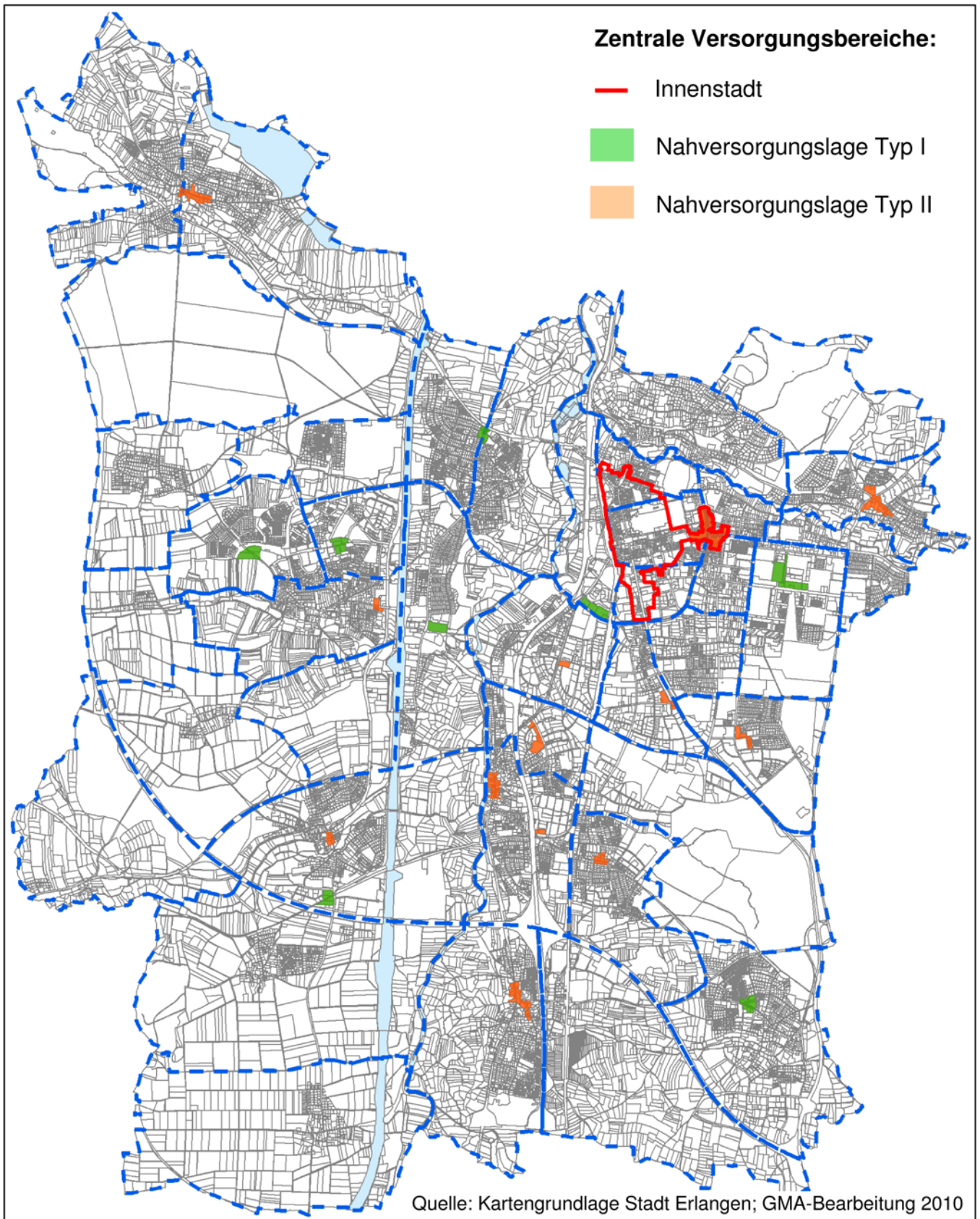
gez. Bruse
Berichterstatter/in |

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	Nicht-zentrenrelevante Sortimente
<p>Zentrenrelevante Sortimente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nahrungs- und Genussmittel (ohne Getränke) - Reformwaren - Drogerie-, Kosmetik-, Parfümeriewaren - Apotheker-, Sanitäts-, Orthopädiwaren - Schnittblumen - Bücher, Zeitschriften, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf - Spielwaren, Bastelartikel - Bekleidung (inkl. Sportbekleidung) - Schuhe (inkl. Sportschuhe), Lederwaren - Baby- / Kinderartikel - Unterhaltungselektronik, Bild- und Tonträger, Telefone und Zubehör, Elektrohaushaltswaren, Fotowaren - Hausrat, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, Kunstgewerbe, Antiquitäten - Heimtextilien, Bettwaren, Gardinen und Zubehör - Optik, Hörgeräte - Uhren, Schmuck - Musikinstrumente, Musikalien <p>Zusätzlich auch nahversorgungsrelevante Sortimente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nahrungs- und Genussmittel (ohne Getränke) - Reformwaren - Drogeriewaren - Apothekerwaren - Schnittblumen - Zeitschriften, Schreibwaren 	<ul style="list-style-type: none"> - Getränke - Tiernahrung, zoologischer Bedarf, Lebewesen - Elektrogroßgeräte / -installation, Leuchten, Computer, Büromaschinen - Möbel, Küchen, Büromöbel, Gartenmöbel, Sanitär- / Badeinrichtung - Matratzen - Baustoffe, Bauelemente, Heimwerkerbedarf, - Fliesen - Pflanzen und Zubehör, Gartenwerkzeuge, Gartenbaustoffe, Pflege- und Düngemittel, Torf und - Erde, Pflanzengefäße, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer - Teppiche / Bodenbeläge, Tapeten, Farben / Lacke - Autos, Motorräder und Zubehör - Campingartikel, Sportgroßgeräte (z. B. Surfboards, Fahrräder, Tauchsportzubehör) - Brennstoffe / Mineralölerzeugnisse
<p>Quelle: GMA-Empfehlungen auf Grundlage der erhobenen Standortverteilung 2010.</p>	



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/PRP/T. 1037

Verantwortliche/r:
Herr Oliver Ullrich

Vorlagennummer:
PRP/015/2011

**Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen
- Universität Staudtstraße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Beitreten zum Ergebnis der Abwägung und Feststellung des
Planungsstandes gem. § 33 BauGB mit Unterzeichnung des
Durchführungsvertrages**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	10.02.2011	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.03.2011	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	31.03.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Bürgerbeteiligung, Beteiligung der Behörden und der städtischen Fachämter

I. Antrag

Dem Ergebnis der vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wird beigetreten.

Für die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 33 BauGB ist der Erschließungsvertrag mit der Vorhabensträgerin bzw. der Grundstückseigentümerin abzuschließen.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan liegen zur Begutachtung und Beschlussfassung vor..

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

a) Anlass und Ziel der Planung

Anlass: Durch die geplante Ansiedelung des Max-Planck-Institutes (Institut des Lichts) und zu den bereits laufenden Ausbauplanungen der Universität entsteht ein weiterer Flächenbedarf, der nicht mehr innerhalb der bisher ausgewiesenen und erschlossenen Flächen gedeckt werden kann.

Ziel: Ziel ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich zwischen Universität Südgelände und dem Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“. Ziele sind dabei im Einzelnen:

- a. Bedarfsdeckung universitärer und universitätsnaher Nutzungen
- b. Eine leistungsfähige, angemessene Erschließung des Plangebietes
- c. Geordnete bauliche Entwicklung des Plangebietes unmittelbar an der Grenze zum Naturschutzgebiet
- d. Sicherung bedeutender Freibereiche innerhalb des Plangebietes
- e. Durchgrünung des Plangebietes und Vernetzung mit dem Landschaftsraum
- f. Anbindung des Plangebietes an die umgebenden Wohn- und Universitätsstandorte

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich weist eine Fläche von ca. 11,5 ha auf und umfasst mithin die Flächen, die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Ziele und Zwecke erforderlich sind.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Sonderbaufläche „Universität“ dargestellt. Bisher besteht für den Planbereich kein Bebauungsplan. Der geplante Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 380 – Universität Staudtstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan gemäß BauGB wird durchgeführt.

3. Prozesse und Strukturen

a) Umweltprüfung

Im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens wurden innerhalb des gesamten Geltungsbereichs sowie im Gesamten Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ und südlich der Staudtstraße (sog. Südgelände) durch die ANUVA Landschaftsplanung GbR zahlreiche Untersuchungen der Fauna und Flora durchgeführt, welche alle zur Begutachtung und Beschlussfassung sowie der Öffentlichkeit vorliegen.

b) Rahmenplanung

Als planerische Grundlage der künftigen städtebaulichen Entwicklung dient der am 27.03.1996 vom Stadtrat beschlossene Rahmenplan für den Stadtteil Röthelheimpark. Dieser sieht im Süden im Wesentlichen eine Sonderbaufläche „Universität“ vor.

1.

2. c) Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) am 19.05.2009. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 23.11.2009 bis einschließlich 04.12.2009. Ergebnis: Es wurden keine Stellungnahmen von Bürgern vorgebracht. Frühzeitige Behördenbeteiligung und Beteiligung der städtischen Fachämter vom 18.11.2009 bis 18.12.2009 (Ergebnis: Planstand 22.04.2010).

Billigungsbeschluss durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) am 18.05.2010. Beteiligung der Öffentlichkeit vom 07.06. bis 09.07.2010. Ergebnis: 671 Bürger haben die Möglichkeit wahrgenommen eine Stellungnahme einzureichen. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 07.06.2010 bis 09.07.2010.

Die bereits als Anlage zum Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen zum Artenschutz (Anlage 12.2, Kap. 3 ff) und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen zum naturschutzrechtlichen Eingriff (Anlage 12.7) wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und den Eingriffen im Bebauungsplan zugeordnet.

Beide Festsetzungen behandeln jedoch keine wesentlichen neuen Punkte der Planung sondern wurden bereits im Rahmen der bisherigen Untersuchungen erhoben, bei der Planung berücksichtigt und als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt (Ergebnis: Planstand 02.11.2010).

Die ergänzten Festsetzungen wurden im Rahmen einer erneuten Beteiligung den betroffenen Behörden vom 15.11.2010 bis zum 03.12.2010 vorgelegt. Im Rahmen der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden wurden durch eine Behörde weitere 225 Unterschriften von Bürgern vorgebracht. Das Ergebnis der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden sowie die vorgebrachten Unterschriften wurde in die Abwägung eingestellt, haben aber zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanes geführt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich

Anlage 2. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Prüfung der Stellungnahmen aus Behördenbeteiligung mit Ergebnis

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77
am 08.02.2011

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Lohwasser
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 10.02.2011

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77
am 15.03.2011

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler beantragt die Tagesordnungspunkte 23 und 24 der Sitzungseinladung sowie die Beschlussvorlage zum Dringlichkeitsantrag der Stadtratsfraktion der „Grünen Liste“ vom 12. März 2011 (Nr. 20/2011) in der UVPA-Sitzung als Einbringung zu behandeln und die Beschlussfassungen in der Sitzung des Stadtrates am 31. März 2011 vorzunehmen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Strobel
Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

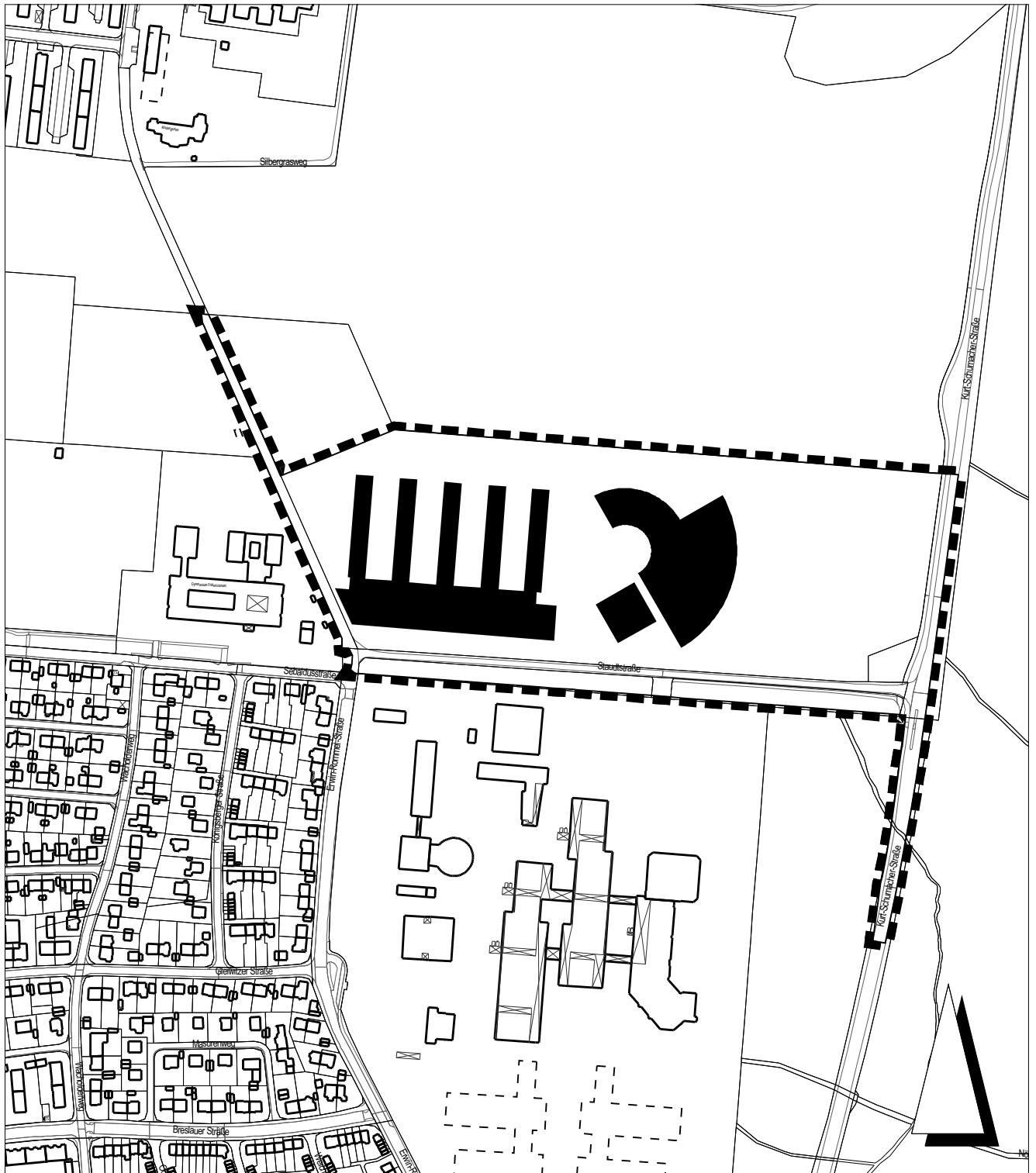
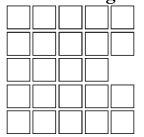
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. 380

- Universität Staudtstraße -

Stadt Erlangen



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: 22.04.2010

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref: VI T.1300

Verantwortliche/r:
Herr Bruse - Referat Stadtplanung und
Bauwesen

Vorlagennummer:
VI/009/2011

Fraktionsantrag Nr. 012/2011 der SPD-Fraktion zum Bebauungsplan 380 Stadtratsstraße vom 16.02.2011

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.03.2011	Ö	Beschluss	verwiesen
Stadtrat	31.03.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
PRP, Amt 61

I. Antrag

Mit den nachstehenden Antworten ist der o. a. Fraktionsantrag bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Folgende Antworten zu den im Antrag gestellten Fragen:

1. *Gibt es alternative Flächen für die Errichtung des MPI und die Erweiterung der Universität, die sowohl die planungsrechtlichen, zeitlichen als auch die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen?*

Nein.

2. *Hat eine Alternativprüfung stattgefunden, die den Vorgaben des novellierten Naturschutzgesetzes entspricht?*

Einer Alternativprüfung, nach den Vorgaben des novellierten Naturschutzgesetzes gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG wurde entsprochen. Nach der bundesrechtlichen Regelung ist zu prüfen, ob Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermeidbar sind, wenn „zumutbare Alternativen“ gegeben sind. Insoweit wurde bei der Planung berücksichtigt, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Die Zumutbarkeit ist nicht gegeben, wenn für das Baugebiet bzw. die Vorhaben z. B. keine örtliche und funktionale Verbindung zu den bestehenden Universitätseinrichtungen gegeben ist.

(Hinweis: weitere Ausführungen hierzu in der Vorlage UVPA 08.02.2011 zum BP 380 S. 142 ff. bzw. Anlage 2 S. 10 ff. und das Schreiben zum BP 380 von Referat VI vom 25.01.2011, das den Fraktionen vorliegt. Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen für den Eingriff sind von der unteren und höheren Naturschutzbehörde bereits erteilt bzw. in Aussicht gestellt.)

3. *Wie sieht das Verkehrskonzept für die zukünftige Erschließung des Südgeländes mit den geplanten Erweiterungsflächen aus?*

Zusätzlich zu der Erschließung des Uni-Südgeländes über die vorhandenen Verkehrsanlagen ist geplant, den Bereich südlich der Staudtstraße durch eine neue Anliegerstraße über die Staudtstraße zu erschließen. Das Baugebiet nördlich der Staudtstraße wird ausschließlich über die Kurt-Schumacher-Straße / Staudtstraße erschlossen. Eine Fahrverbindung für den Autoverkehr zur Erwin-Rommel- / Sebaldusstraße ist nicht vorgesehen.

4. *Welche Veränderungen sind für den ÖPNV geplant?*

Zur Verbesserung des ÖPNV / Busangebotes wurde bereits der Takt der Linie 30 E verdichtet. Mit der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes wird u. a. auch die Busanbindung von Norden untersucht.

5. *Wie viele Stellplätze werden im Bebauungsplan festgeschrieben?*

Im Bebauungsplan werden keine privaten Stellplätze festgeschrieben. Der bauordnungsrechtliche Nachweis der Stellplätze richtet sich nach der gültigen Stellplatzsatzung der Stadt. Im Bebauungsplan sind an der Staudtstraße ca. 80 öffentliche Stellplätze vorgesehen.

6. *Vorausgesetzt das MPI wird nach den derzeitigen Plänen errichtet, welche Baukörper sind auf der restlichen Fläche noch möglich?*

Innerhalb der verbleibenden überbaubaren Flächen sind Solitärbauten zulässig, die einen seitlichen Grenzabstand und die Festsetzungen des Bebauungsplanes einhalten.

7. *Welche Regelungen können noch in den Bebauungsplan aufgenommen werden um eine Riegelbebauung entlang der Staudtstraße auszuschließen?*

Um eine „Riegelbebauung“ entlang der Staudtstraße auszuschließen, bedarf es keiner weiteren Festsetzungen im Bebauungsplan, da die diesbezüglich wirkenden und anzuwendenden planungsrechtlichen Regelungen ausreichen.

8. *Welche Fußwegeverbindungen sind insbesondere während des Betretungsverbots im Naturschutzgebiet geplant?*

Im Bebauungsplan sind Fußwegeverbindungen innerhalb des Baugebietes vorgesehen bzw. festgelegt, sodass das Gebiet so wie bereits das südliche Universitätsgelände für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Fußwegeverbindungen berücksichtigen alle Himmelsrichtungen und schließen an das vorhandene Wegenetz an.

9. *Wie können diese noch verbessert werden, um die Naherholungsfunktion des Gebietes zu stärken?*

Die Fußwegverbindungen könnten noch verbessert werden und die Naherholungsfunktion stärken, wenn die im damaligen städtebaulichen Rahmenplan geplante mittige Wegeachse im Röthelheimpark bis an die Staudtstraße realisiert wird. Für die Naherholung entstünde so eine Verbindung zwischen dem offenen Universitätsareal und der Grünanlage im Röthelheimpark.

(Hinweis: Hierzu auch Vorlagen und Beschlüsse Stadtrat 27.03.1996, UVPA 06.07.1999.)

10. *Sind die jetzigen Entwürfe für das MPI noch hinsichtlich verbrauchter Fläche und Gebäudehöhe reduzierbar, um einen geringeren Eingriff unter Berücksichtigung der Anforderungen des MPI zu erreichen?*

Der Entwurf für das MPI erfüllt das notwendige Raumprogramm und kann nicht in der Fläche oder Gebäudehöhe reduziert werden. Der Entwurf nutzt die im Bebauungsplan zulässige Geschossigkeit z. B. in der fünften Geschossebene nicht voll aus. Dennoch ist es bauordnungsrechtlich ein fünftes Vollgeschoss.

11. *Wenn dies der Fall ist, sind diese Vorgaben auf den restlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans noch übertragbar?*

Nein mit Bezug auf die Antwort davor.

12. *Kann bei der Fassadengestaltung Material verwendet werden, das den Vogelschutz berücksichtigt?*

Bei der weiteren Planung wird die Vorhabenträgerin den Belang des Vogelschutzes berücksichtigen. Dies ist auch bereits im Bebauungsplan angegeben.

13. *Wie wird sichergestellt, dass das Naturschutzgebiet nach der Aufwertung durch die Ausgleichsmaßnahmen weiter gepflegt und so der neue, verbesserte Standard gehalten wird?*

Im Erschließungsvertrag werden die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geregelt und sichergestellt u. a. die Maßnahmen und Pflege im Naturschutzgebiet.

Anlagen: Fraktionsantrag der SPD-Fraktion Nr. 012/2011

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 15.03.2011

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler beantragt die Tagesordnungspunkte 23 und 24 der Sitzungseinladung sowie die Beschlussvorlage zum Dringlichkeitsantrag der Stadtratsfraktion der „Grünen Liste“ vom 12. März 2011 (Nr. 20/2011) in der UVPA-Sitzung als Einbringung zu behandeln und die Beschlussfassungen in der Sitzung des Stadtrates am 31. März 2011 vorzunehmen.

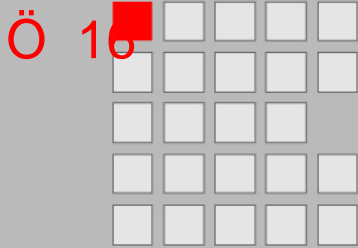
gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Strobel
Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 16.02.2011
Antragsnr.: 012/2011
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/611/Hr. Franz
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Bebauungsplan 380 Staudtstraße Antrag zum UVPA

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Datum
16.02.2011

wir bitten um schriftliche Stellungnahme zu folgenden Fragen/ Anträgen zum UVPA bzw. Stadtrat im März:

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

1. Gibt es alternative Flächen für die Errichtung des MPI und die Erweiterung der Universität, die sowohl die planungsrechtlichen, zeitlichen als auch die eigentumsrechtlichen Voraussetzung erfüllen? Hat eine Alternativenprüfung stattgefunden, die den Vorgaben des novellierten Naturschutzgesetzes entspricht?

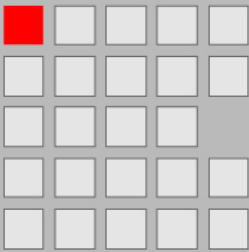
Durchwahl
09131 862225

2. Wie sieht das Verkehrskonzept für die zukünftige Erschließung des Südgeländes mit den geplanten Erweiterungsflächen aus? Welche Veränderungen sind für den ÖPNV geplant? Wie viele Stellplätze werden im Bebauungsplan festgeschrieben?

Seite
1 von 2

3. Vorausgesetzt das MPI wird nach den derzeitigen Plänen errichtet, welche Baukörper sind auf der restlichen Fläche noch möglich? Welche Regelungen können noch in den Bebauungsplan aufgenommen werden um eine Riegelbebauung entlang der Staudtstraße auszuschließen?

4. Welche Fußwegeverbindungen sind insbesondere während des Betretungsverbots im Naturschutzgebiet geplant? Wie können diese noch verbessert werden, um die Naherholungsfunktion des Gebietes zu stärken?



5. Sind die jetzigen Entwürfe für das MPI noch hinsichtlich verbrauchter Fläche und Gebäudehöhe reduzierbar, um einen geringeren Eingriff unter Berücksichtigung der Anforderungen des MPI zu erreichen? Wenn dies der Fall ist, sind diese Vorgaben auf den restlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans noch übertragbar? Kann bei der Fassadengestaltung Material verwendet werden, dass den Vogelschutz berücksichtigt?

6. Wie wird sichergestellt, dass das Naturschutzgebiet nach der Aufwertung durch die Ausgleichsmaßnahmen weiter gepflegt und so der neue, verbesserte Standard gehalten wird?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
16.02.2011

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Herr Oliver Ullrich

Vorlagennummer:
PRP/018/2011

Fraktionsantrag Nr. 020/2011 der Fraktion der Grünen Liste zum Bebauungsplan 380 Staudtstraße vom 12.03.2011

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.03.2011	Ö	Beschluss	verwiesen
Stadtrat	31.03.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI, PRP,61,66, Staatliches Bauamt

I. Antrag

Mit den nachstehenden Antworten ist der o. a. Fraktionsantrag bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Folgende Antworten zu den im Antrag gestellten Fragen:

1a) Derzeit liegen keine konkreten Planungen für eine Bebauung vor. Ein Teil der Fläche soll nach Auskunft des Staatlichen Bauamtes zur Verbesserung der universitätsinternen Verkehrserschließung herangezogen werden.

1 b) Siehe oben.

1 c) Nein.

2) Nein. Die Erschütterungen sind umso geringer, je weiter ein Gebäude von der Quelle der Erschütterungen entfernt ist.

3) Das Grundstück wurde vom damaligen Grundstückseigentümer - der Bundesrepublik Deutschland - direkt an den Freistaat Bayern veräußert. Derzeit liegen der Stadt Erlangen keine Informationen bezüglich der vertraglichen Vereinbarungen insbesondere hinsichtlich etwaiger Abgaben vor.

4) Die Darstellung Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ bzw. „Festplatz“ entlang der Hartmannstraße (FNP 2003) widerspricht der Darstellung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universität“. Eine andere Nutzung als die dargestellte erfordert zunächst die Änderung des FNP mit dem entsprechenden Bauleitplanverfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass für die dort dann entfallenden Nutzungen Alternativstandorte erforderlich sind. Im Übrigen sind die vorgenannten Grünflächen östlich der Hartmannstraße Teil des Biotop ER-0214-001 und entsprechend im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen von 1992 dargestellt.

5) Die Erschließungsanlagen (z.B. die künftige Staudtstraße) werden so ausgelegt, dass eine spätere Erschließung durch den ÖPNV gegeben ist. Zur Verbesserung des

ÖPNV / Busangebots wurde bereits der Takt der Linie 30 E verdichtet. Mit Fortschreibung des Nahverkehrsplanes wird u.a. auch die Busanbindung von Norden untersucht. Hinweis: Weitere Ausführungen hierzu in der UVPA-Vorlage vom 08.02.2011 zum BPlan 380 S 179.

6) Ja.

6 a und b) Einer Alternativprüfung, nach den Vorgaben des novellierten Naturschutzgesetzes gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG wurde entsprochen. Nach der bundesrechtlichen Regelung ist zu prüfen, ob Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermeidbar sind, wenn „zumutbare Alternativen“ gegeben sind. Insoweit wurde bei der Planung berücksichtigt, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Die Zumutbarkeit ist nicht gegeben, wenn für das Baugebiet bzw. die Vorhaben z. B. keine örtliche und funktionale Verbindung zu den bestehenden Universitätseinrichtungen gegeben ist.

Hinweis: Weitere Ausführungen hierzu in der UVPA-Vorlage vom 08.02.2011 zum BPlan 380 S 142 ff.

7) Der Osten der Stadt Erlangen ist sehr gut mit Freiflächen versorgt. Neben den das Gebiet umgebenden größeren Natur- und Landschaftsräumen wie das Schwabachtal, der Sebalder Reichswald und die Brucker Lache stehen folgende naturnah gestaltete Flächen über 0,5ha der Bevölkerung unter Anderem zur Verfügung:

Freianlage an der Paul-Gordan-Straße (ca. 0,8 ha), Freibereich nördlich Exerzierplatz mit Rodelhügel (ca. 2 ha), Freibereich entlang des Röthelheimgrabens (ca. 1,5 ha), Ohmplatz (ca. 2,2 ha), Theodor-Heuss-Anlage (ca. 1,3 ha), Zentraler Grünzug im Röthelheimpark (ca. 5 ha).

Neben den vorgenannten größeren Flächen bestehen zahlreiche weitere, kleinere Flächen sowie Flächen mit einem stärkeren parkähnlichen Charakter sowie Spielflächen.

8 a) Ja. Für die Sonderbaufläche „Universität“ liegen verschiedene Anfragen zur Bebaubarkeit vor. Den Bauinteressenten wurde jeweils der aktuelle Stand des Bauleitplanverfahrens mitgeteilt.

8 b) Nein.

8 c) Nein.

8 d) Die Ausschreibung eines nicht offenen Realisierungswettbewerbs bedarf keiner Genehmigung durch die Stadt Erlangen.

9) Der Bebauungsplan 380 „Universität Staudtstraße“ setzt für den Planbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Universität“ gemäß § 11 BauNVO fest. Es dient vorwiegend der Unterbringung von universitären und universitätsbezogenen Anlagen (vgl. Ziffer 1 der Festsetzungen zum Bebauungsplan). Dies bedeutet unter anderem, dass innerhalb des Planbereichs alle Nutzungen zugelassen werden sollen, welche im Rahmen des universitären Betriebes der Friedrich-Alexander-Universität im Standort Erlangen erforderlich sind bzw. künftig sein können. Dies können insbesondere Institutsgebäude, Hörsäle aber auch angelagerte Nutzungen sein wie: Anlagen der ärztlichen Versorgung im Rahmen des Universitätsklinikums, Studentenwohnheime, Betriebskindergärten der Universität, etc.

Hinweis: Weitere Ausführungen hierzu in der UVPA-Vorlage vom 08.02.2011 zum BPlan 380 S 148/149.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag der Fraktion der Grünen Liste Nr. 020/201

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77
am 15.03.2011

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler beantragt die Tagesordnungspunkte 23 und 24 der Sitzungseinladung sowie die Beschlussvorlage zum Dringlichkeitsantrag der Stadtratsfraktion der „Grünen Liste“ vom 12. März 2011 (Nr. 20/2011) in der UVPA-Sitzung als Einbringung zu behandeln und die Beschlussfassungen in der Sitzung des Stadtrates am 31. März 2011 vorzunehmen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Strobel
Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 14.03.2011
Antragsnr.: 020/2011
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/61/Hr. Ullrich
mit Referat:



Stadtratsfraktion

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Siegfried Balleis
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
 e-mail: gruene-liste@erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
 Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 12.03.2011

**Dringlichkeitsantrag zum UVPA an 15.03.2011:
 Bebauungsplan 380 Max-Planck-Institut**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte beantworten Sie folgende Fragen in der UVPA-Sitzung am 15.03.2011:

1) Im Flächennutzungsplan existiert eine als Sonderbaufläche Universität ausgewiesene unbebaute Fläche am südlichen Ende des Universitäts-Südgeländes (Kurt-Schumacher-Str./Ecke Südspange).

- a) Welche konkrete Verwendung (Art und Umfang der Bebauung) hat die Universität Erlangen für diese Fläche?
- b) Wann genau soll dort mit einer Bebauung begonnen werden?
- c) Ist dieses Gelände grundsätzlich für den Bau des MPI geeignet?

2) Trifft es zu, dass durch bauliche Maßnahmen die (weitgehende) Erschütterungsfreiheit eines Gebäudes auch in der Nähe einer befahrenen Straße erzielt werden kann? Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?

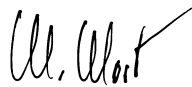
3) Trifft es zu, dass der Freistaat Bayern eine zusätzliche Abgabe entrichten muss, wenn er die Vorbehaltsfläche vor dem Jahr 2019 in Anspruch nimmt? Wenn ja, wie hoch ist diese Abgabe?

4) Bestehen rechtliche Hindernisse, unter entsprechender Abänderung des FNP dem Freistaat Bayern ein bislang als Grünfläche ausgewiesenes Gelände von ca. 1,5 ha entlang der Hartmannstraße im Tausch gegen einen entsprechenden Anteil der bisherigen universitären Vorbehaltsfläche anzubieten? Ggf. worin bestehen diese Hindernisse und wie ließen sich diese beheben?

- 5) Welche Pläne gibt es zur Erschließung des Bebauungsplangebiets mit dem ÖPNV?
- 6) Wurden für die zur Zeit bekannten Bauvorhaben eine ergebnisoffene Alternativenprüfung durchgeführt?
- a) Welche Flächen wurden als Alternative geprüft, und was war jeweils das Ergebnis der Bewertung?
 - b) Welche Kriterien musste eine Fläche erfüllen, um in die Alternativenprüfung aufgenommen zu werden?
- 7) Welche größeren naturnahen und ganzjährig betretbaren Freiflächen stehen den Bürgern in den Stadtteilen östlich der Nürnberger Straße und südlich der Drausnickstraße zur Verfügung ?
- 8)
- a) Wurden Bauinteressenten über den bisherigen Bearbeitungsstand des Bebauungsplanes informiert?
 - b) Wurde gegenüber Bauinteressenten oder anderen Dritten eine Einschätzung der Erfolgsaussichten der Einwendungen geäußert? Wenn ja: Wie lautete diese, und wann war das?
 - c) Wurde gegenüber Bauinteressenten oder anderen Dritten ein bestimmter Termin für den endgültigen Beschluss über den BbPlan 380 in Aussicht gestellt?
 - d) Wenn a-c Nein: Wie erklärt sich die Verwaltung, dass das Max-Planck-Institut bereits letztes Jahr in Ausschreibungen den Termin "Planungsbeginn Februar 2011" nennt und also offensichtlich mit einer positiven Entscheidung zu diesem Termin rechnete?
- 9) Gibt es eine Legaldefinition des Begriffes "universitätsnah"?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Harald Bußmann



F.d.R.: Wolfgang Most

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 7.1 Veranstaltungen im April, Mai und Juni 2011	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/098/2011	3
TOP Ö 7.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/099/2011	6
Antragsliste StR 31.03.2011 13-2/099/2011	7
TOP Ö 7.3 Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats	
Mitteilung zur Kenntnis 13-4/017/2011	10
TOP Ö 7.4 Grundstücksverkehr im Liegenschaftsamt (Beschlusscontrolling) Flächen	
Beratungsergebnisse Stand: 15.03.2011 231/013/2011	11
TOP Ö 9 Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens der Stadt Erlang	
Beschluss Stand: 23.03.2011 111/045/2011	14
Satzungsentwurf 15.11.2010 111/045/2011	16
TOP Ö 10 Änderung der Baumschutzverordnung	
Beschluss Stand: 23.03.2011 30-R/023/2011	19
Anlage 1: ÄndBaumschutzVO Liste Einwendungen 30-R/023/2011	22
Anlage 2: Änderungsverordnung Baumschutz112802 30-R/023/2011	29
Anlage 3: Baumschutzkarte 30-R/023/2011	31
TOP Ö 11 Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Erlang	
Beschluss Stand: 23.03.2011 30-R/024/2011	32
Änderungsverordnung _Feldgeschworene 30-R/024/2011	34
TOP Ö 12 Auslegung der städtischen Vergaberichtlinien in Bezug auf die Berücksi	
Beschluss Stand: 23.03.2011 30-R/026/2011	35
Beschluss des Stadtrates vom 30.07.2009 30-R/026/2011	37
TOP Ö 13 Weitergeltung der Mietobergrenzen in Erlangen	
Beschlussvorlage 501/004/2011	39
Anlage 1: SPD-Fraktionsantrag Nr. 19/2011 501/004/2011	42
Anlage 2: Beschlussvorlage vom 23.02.2011 501/004/2011	43
Anlage 3: Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 54/2010 501/004/2011	51
TOP Ö 14 Städtebauliches Einzelhandelskonzept (SEHK)	
Beschluss Stand: 10.02.2011 611/064/2011	52
Anlage 1: Sortimentskonzept "Erlanger Liste" 611/064/2011	55
Anlage 2: Standortkonzept für die Stadt Erlangen - Übersicht 611/064/	56
TOP Ö 15 Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen - Universität Staudtstraße -	
Beschluss Stand: 15.03.2011 PRP/015/2011	57
Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich PRP/015/2011	61
TOP Ö 16 Fraktionsantrag Nr. 012/2011 der SPD-Fraktion zum Bebauungsplan 380 St	
Beschluss Stand: 15.03.2011 VI/009/2011	62
Anlage 1: Fraktionsantrag der SPD Nr. 012/2011 VI/009/2011	65
TOP Ö 17 Fraktionsantrag Nr. 020/2011 der Fraktion der Grünen Liste zum Bebauun	
Beschluss Stand: 15.03.2011 PRP/018/2011	67
Fraktionsantrag Nr. 020/2011 der Fraktion der Günen Liste PRP/018/201	70

Inhaltsverzeichnis

72